Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10495

23. 04. 98

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Hansjürgen Doss, Ernst Hinsken, Gunnar Uldall, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Paul K. Friedhoff, Jürgen Türk und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 13/9475 –

Situation und Perspektiven des Handwerks in der Bundesrepublik Deutschland

Das Handwerk ist nach der Industrie der zweitgrößte Wirtschaftsbereich in Deutschland. In der Vergangenheit hat das Handwerk seine Leistungskraft für die marktwirtschaftliche Entwicklung unseres Landes, vor allem auch bei der Wiedervereinigung Deutschlands im Rahmen des „Aufbaus Ost", unter Beweis gestellt. Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Wirtschaft in den neuen Ländern hat das Handwerk eindrucksvolle Leistungen erbracht. Nach Jahren wirtschaftlicher Aufwärtsentwicklung verzeichnet das deutsche Handwerk derzeit wirtschaftliche Probleme, die auch nicht ohne Auswirkungen auf die Beschäftigung bleiben. Das Handwerk hat bisher die erforderlichen Anpassungsprozesse weitgehend immer aus eigener Kraft bewältigt; es ist für die Lösung einer Reihe aktueller Probleme allerdings auch auf die entsprechende Anpassung der politischen Rahmenbedingungen angewiesen.

Einleitende Bemerkungen

Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Handwerks mit einem Anteil von rd. 10 % an der Bruttowertschöpfung steht für die Bundesregierung außer Zweifel.

Das Handwerk hat stets einen maßgeblichen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung geleistet. Hervorzuheben ist sein traditionell hohes Engagement in der beruflichen Bildung. Mit derzeit über 600 000 Lehrverträgen ist das Handwerk der ausbildungsintensivste Bereich der deutschen Wirtschaft.

In den neuen Bundesländern hat das Handwerk von Anfang an eine Vorreiterrolle beim Aufbau leistungs- und wettbewerbsfähiger mittelständischer Strukturen und bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen übernommen. Es kann eine eindrucksvolle Bilanz vorweisen.

Das deutsche Handwerk verfügt über einen hohen Leistungsstand, abgesichert durch die Qualität seiner Ausbildung. Mit seiner in der Vergangenheit bewiesenen Flexibilität und seinem Mut zu kreativen und innovativen Lösungen wird es in der Lage sein, sich auch künftig dem ständigen Strukturwandel anzupassen und weiterhin zusammen mit den mittelständischen Unternehmen anderer Branchen einen wesentlichen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung zu leisten.

Die Bundesregierung wird das Handwerk auch in Zukunft nach besten Kräften unterstützen

- durch die Verbesserung seiner wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Befreiung von unnötigem Ballast,
- durch gezielte Maßnahmen zur Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 22. April 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

I. Zur Struktur des deutschen Handwerks:

1. Wie hoch ist die Zahl der Handwerksbetriebe in Deutschland, und wie hat sie sich in den letzten 10 Jahren entwickelt (getrennt nach alten und neuen Ländern)?

Amtliche Zahlenangaben hierzu liegen aus den Handwerkszählungen vor. Die Handwerkszählungen ermitteln die Zahl der Unternehmen, nicht die der Betriebe. Die Zahl der Handwerksunternehmen betrug am 31. März 1995 – Stichtag der Handwerkszählung – insgesamt rd. 563 200. Davon entfielen 454 300 auf das frühere Bundesgebiet und 108 900 auf die neuen Länder und Berlin-Ost. Am 31. März 1977 wurden in der damaligen Handwerkszählung im früheren Bundesgebiet rd. 471 700 Handwerksunternehmen gezählt. Im Zeitraum von 1977 bis 1995 ist damit die Zahl der Handwerksunternehmen im früheren Bundesgebiet um knapp 4 % zurückgegangen. Die durchschnittliche Größe der Handwerksunternehmen – gemessen an der Zahl der Beschäftigten – ist in diesem Zeitraum von 8 auf 11 gestiegen. In der damaligen DDR gab es am 31. Dezember 1989 rd. 79 900 Handwerksunternehmen. 1995 lag damit die Zahl der Handwerksunternehmen in den neuen Ländern und Berlin-Ost deutlich über dem Wert von 1989.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind Berechnungen und Schätzungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung auf der Basis der Ergebnisse der Handwerkszählung 1995 und der Handwerksrollenstatistik für die letzten 10 Jahre aufgeführt. Dabei kommt das RWI zu dem Ergebnis, daß die Zahl der Handwerksunternehmen im früheren Bundesgebiet bis zum Jahr 1992 leicht rückläufig war, seitdem aber auf rd. 460 000 im Jahr 1997 angestiegen ist. Damit scheint der in den vergangenen Jahrzehnten zu beobachtende Trend eines leichten Rückgangs der Zahl der Unternehmen bei zunehmenden Betriebsgrößen vorerst unterbrochen.

Tabelle 1
Entwicklung des Unternehmensbestands im Handwerk
Selbständige Handwerksunternehmen; 1988 bis 1995, Bestand jeweils am 31. Dezember[2])

Jahr	Früheres Bundesgebiet[1])	Neue Länder[1])	Deutschland
1988	453 507	79 576	533 083
1989	452 752	79 887	532 639
1990	452 161	83 881	536 042
1991	451 615	92 269	543 884
1992	451 349	99 190	550 539
1993	451 851	106 133	557 984
1994	455 115	109 832	564 947
1995	457 479	110 756	568 235
1996	459 309	111 199	570 508
1997	460 228	110 977	571 205
Nachrichtlich: Handwerkliche Nebenbetriebe nichthandwerklicher Unternehmen			
1994[4]	28 438	2 097	30 535
Nachrichtlich: Unternehmen der handwerksähnlichen Gewerbe[3])			
1995[4]	98 115	17 227	115 342

Quelle: Berechnungen und Schätzungen des RWI nach Angaben des Statistischen Bundesamtes und der Handwerksrollenstatistik

[1]) Einschließlich Berlin-West bzw. Berlin-Ost

[2]) Berechnungsbasis; „Eckwerte" der Handwerkszählungen 1977 und 1995; für 1976 Volljahresmelder, für 1994 Unternehmen am 31. März 1995, die am 30. September 1994 Beschäftigte hatten; Daten für 1994 korrigiert um die geschätzte Nettobestandsveränderung im vierten Quartal 1994.

[3]) Verteilung der handwerksähnlichen Unternehmen Berlins auf Berlin-West und Berlin-Ost geschätzt.

[4]) Unternehmen am 31. März 1995 (handwerksähnliche 31. März 1996) mit Beschäftigten am 30. September 1994 (30. September 1995)

Im Beitrittsgebiet hingegen stieg die Zahl der Handwerksunternehmen seit der deutschen Wiedervereinigung beträchtlich an und lag mit rd. 111 000 (1997) um rd. 39 % über dem Wert des Jahres 1989 in der damaligen DDR. Diese starke Zunahme des Betriebsbestands in den neuen Bundesländern ist auf die Herstellung der Gewerbefreiheit und den Übergang zur Marktwirtschaft zurückzuführen. Zu dieser Expansion haben sowohl originäre Gründungen von Handwerksunternehmen in Bereichen beigetragen, die z. Z. der ehemaligen DDR aufgrund der staatlichen Reglementierung mit Handwerksleistungen und -produkten schlechter versorgt waren, als auch derivative Gründungen aus der ehemals staatlichen Industrie sowie aus Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

2. Wie hoch die die Zahl der Arbeitnehmer im deutschen Handwerk, und wie hat sie sich in den letzten 10 Jahren entwickelt (getrennt nach alten und neuen Ländern)?

Die Anzahl der Arbeitnehmer im Handwerk wird nur in Handwerkszählungen, nicht jedoch in der jeweils aktuellen amtlichen vierteljährlichen Handwerksberichterstattung statistisch erfaßt. Dabei werden den Arbeitnehmern alle in den Handwerksunternehmen tätigen Personen zugerechnet, die auf arbeitsvertraglicher Basis gegen ein Entgelt fremdbestimmte Dienstleistungen erbringen. Nicht unter die Arbeitnehmer fallen die tätigen Betriebsinhaber und Mitinhaber sowie die auf unbezahlter Basis mithelfenden Familienangehörigen.

Die Zahl der Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende) in selbständigen Handwerksunternehmen betrug am 30. September 1994 (Ergebnis der Handwerkszählung 1995) annähernd 5,6 Millionen. Insgesamt gab es 6,1 Millionen Erwerbstätige in selbständigen Handwerksunternehmen, darunter rd. 91 % Arbeitnehmer. Im früheren Bundesgebiet waren 4,4 Millionen oder 91 % der Erwerbstätigen in Handwerksunternehmen Arbeitnehmer, in den neuen Ländern und Berlin-Ost waren es 1,1 Millionen bzw. rd. 92 %.

Im früheren Bundesgebiet gab es am 30. September 1976 lt. Ergebnis der Handwerkszählung 1977 insgesamt knapp 3,7 Millionen Erwerbstätige in den Handwerksunternehmen; von diesen waren fast 3,1 Millionen oder 83 % Arbeitnehmer. Damit ist im früheren Bundesgebiet die Zahl der Erwerbstätigen von 1976 bis 1994 um fast 1,2 Millionen oder 32 % gestiegen; die Zahl der Arbeitnehmer nahm um fast 1,4 Millionen bzw. 45 % zu.

Für die neuen Länder und Berlin-Ost liegen vergleichbare Angaben über die Entwicklung der Erwerbstätigenzahlen nicht vor. Nach überschlägigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes betrug sie am 31. Dezember 1989 rd. 0,4 Millionen, am 30. September 1994 rd. 1,2 Millionen. Die DDR-Statistiken über das Handwerk sind aufgrund abweichender Definitionen des Handwerks und anderer Merkmalsabgrenzungen nicht vergleichbar.

Im weiteren Sinn lassen sich den „Handwerksbeschäftigten" in Anlehnung an die der Handwerksordnung (HWO) auch die in handwerklichen Nebenbetrieben nichthandwerklicher Unternehmen tätigen Personen sowie die in den handwerksähnlichen Gewerben (gemäß Anlage B HWO) tätigen Personen zurechnen. In handwerklichen Nebenbetrieben waren 1994 rd. 290 000 Erwerbstätige beschäftigt, davon rd. 270 000 im früheren Bundesgebiet und rd. 20 000 in den neuen Bundesländern. Die handwerksähnlichen Gewerbe beschäftigten 1995 knapp 300 000 Personen – rd. 50 000 in den neuen und rd. 250 000 in den alten Bundesländern. Im weit verstandenen „Handwerk" gab es 1994 somit rd. 6,7 Millionen Erwerbstätige. Davon entfielen knapp 5,4 Millionen auf das frühere Bundesgebiet und rd. 1,3 Millionen auf die neuen Bundesländer.

Für die Zeit nach der Handwerkszählung 1995 liegen derzeit auf Bundesebene aus der amtlichen vierteljährlichen Handwerksberichterstattung keine aktuellen amtlichen Zahlenangaben zur Beschäftigtenentwicklung vor, da der Aufbau dieser Statistik auf der Grundlage der Handwerkszählung 1995 noch nicht abgeschlossen ist.

3. Welchen Anteil am BIP (Bruttoinlandsprodukt) der Bundesrepublik Deutschland erwirtschaftet das Handwerk, und wie hat er sich in den letzten 10 Jahren entwickelt (getrennt nach alten und neuen Ländern)?

Aktuelle Angaben der amtlichen Statistik zum Beitrag des Handwerks zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht vor. Bei den nachstehenden Angaben handelt es sich um Berechnungen des RWI. Dabei wird die im Handwerk (ohne handwerkliche Nebenbetriebe und ohne handwerksähnliche Gewerbe) erzielte Wertschöpfung zur unbereinigten Bruttowertschöpfung (Summe der Bruttowertschöpfung der Wirtschaftsbereiche vor Abzug der unterstellten Entgelte für Bankdienstleistungen) aller Wirtschaftsbereiche in bezug gesetzt.

Der Anteil des Handwerks an der Bruttowertschöpfung in den alten Bundesländern schwankte demnach in den vergangenen Jahren zwischen 10 % und 11 %. In den neuen Bundesländern entfällt auf das Handwerk ein Anteil an der Bruttowertschöpfung, der fast doppelt so hoch ist wie in den alten Bundesländern. Er lag in den vergangenen Jahren zwischen 17 % und 22 %.

Tabelle 2
Anteil des Handwerks an der Bruttowertschöpfung im früheren Bundesgebiet
1970 bis 1996
Mrd. DM und v. H. in Preisen von 1991

	Bruttowertschöpfung insgesamt	Bruttowertschöpfung im Handwerk	Anteil des Handwerks
	Mrd. DM		in v. H.
	Früheres Bundesgebiet		
1970	1 466,6	209,0	14,2
1971	1 509,0	210,6	14,0
1972	1 575,0	211,7	13,4
1973	1 654,3	207,9	12,6
1974	1 663,1	193,1	11,6
1975	1 638,7	179,4	11,0
1976	1 727,0	185,4	10,7
1977	1 779,3	195,4	11,0
1978	1 834,8	195,8	10,7
1979	1 916,8	211,1	11,0
1980	1 934,3	222,0	11,5
1981	1 940,5	208,1	10,7
1982	1 927,3	197,5	10,2
1983	1 960,7	198,5	10,1
1984	2 018,1	199,9	9,9
1985	2 067,1	195,6	9,5
1986	2 119,9	203,5	9,6
1987	2 146,5	209,4	9,8
1988	2 228,8	219,1	9,8
1989	2 310,4	232,8	10,1
1990	2 438,3	254,6	10,4
1991	2 548,4	275,0	10,8
1992	2 590,9	284,4	11,0
1993	2 545,0	264,8	10,4
1994	2 590,8	271,2	10,5
1995	2 629,7	267,0	10,2
1996	2 674,4	266,5	10,0
	Neue Länder		
1991	208,4	35,5	17,0
1992	224,4	44,2	19,7
1993	243,4	53,5	22,0
1994	271,2	56,2	20,7
1995	292,1	57,1	19,6
1996	300,4	57,7	19,2
	Deutschland		
1991	2 756,8	310,5	11,3
1992	2 815,3	328,7	11,7
1993	2 788,4	318,3	11,4
1994	2 862,0	327,4	11,4
1995	2 921,8	324,1	11,1
1996	2 974,8	324,2	10,9

Quelle: Berechnungen und Schätzungen des RWI nach Angaben des Statistischen Bundesamtes

4. Wie hoch ist die Zahl der Auszubildenden im deutschen Handwerk und der entsprechende Anteil an der Gesamtzahl aller Lehrstellen in Deutschland, und wie haben sich diese Werte in den letzten 10 Jahren entwickelt (getrennt nach alten und neuen Ländern)?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat sich die Zahl der Auszubildenden im Handwerk und ihr Anteil an allen Auszubildenden in Deutschland in den letzten 10 Jahren*) wie folgt entwickelt:

	Auszubildende insgesamt Anzahl	Auszubildende im Handwerk Anzahl	Anteil an allen Auszubildenden Prozent
1987	1 738 687	617 823	35,5
1988	1 657 960	577 873	34,9
1989	1 552 534	532 546	34,3
1990	1 476 880	486 911	33,0
1991	1 665 618	527 295	31,7
1992	1 666 205	553 448	33,2
1993	1 629 312	567 743	34,8
1994	1 579 879	588 103	37,2
1995	1 579 339	615 350	39,0
1996	1 592 227	627 813	39,4

*) 1987 bis 1990 nur alte Länder, 1991 bis 1996 alte und neue Länder

Für eine Differenzierung nach alten und neuen Ländern liegen statistische Angaben seit 1991 vor. Die jeweiligen absoluten Angaben und die Anteilswerte sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt*):

	Alte Länder Auszubildende im Handwerk		neue Länder Auszubildende im Handwerk	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
1991	460 417	32,2	66 878	28,4
1992	459 588	33,1	93 860	33,8
1993	459 018	34,2	108 725	37,8
1994	462 862	36,1	125 241	41,9
1995	469 859	37,6	145 491	44,2
1996	472 579	38,1	155 234	44,1

*) In den alten Ländern ab 1993 einschließlich Berlin (Ost); in den neuen Ländern ab 1993 ohne (Berlin-Ost)

5. Welchen Anteil hat das Handwerk an der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren?

Der Anteil läßt sich nicht exakt quantifizieren, weil darüber keine amtlichen Statistiken geführt werden. Auch im deutschen Patentamt wird nicht statistisch erfaßt, wieviel Patente aus dem Handwerk im Vergleich zur (Groß-)Industrie, zu wissenschaftlichen Forschungsinstituten oder Privatpersonen kommen.

Es gibt eine Schätzung des Erfinderzentrums Norddeutschland aufgrund fünfzehnjähriger praktischer Erfahrungen. Danach stammen 70 % der innovativen Produkte, die auf den Markt kommen, aus kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich Handwerk, der Rest verteilt sich auf Großbetriebe und wissenschaftliche Forschungsinstitute.

II. Zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des deutschen Handwerks und zur Handwerkspolitik:

6. Wie entwickelt sich die Lage des Handwerks im Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung?

Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung Unterschiede, und wenn ja, sind diese strukturell oder konjunkturell bedingt?

Der Anteil des Handwerks an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung war langfristig betrachtet rückläufig. Der Handwerksanteil im früheren Bundesgebiet betrug 1970 noch gut 14 % und sank bis 1982 auf rd. 10 %. Seitdem hat er sich auf diesem Niveau stabilisiert. Auch für das gesamte Bundesgebiet läßt sich seit dem Jahr 1991 ein in etwa konstanter Anteil an der Bruttowertschöpfung feststellen. In den neuen Bundesländern lag er 1996 mit gut 19 % sogar deutlich über dem gesamtdeutschen Wert von rd. 11 %. Bei der Beschäftigung war in den letzten Jahren seit 1991 eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Die Erwerbstätigenzahlen stiegen im Handwerk von rd. 5,3 Millionen (1991) auf rd. 6,1 Millionen (1994) an. Im Gegensatz dazu nahmen die gesamtwirtschaftlichen Beschäftigtenzahlen demgegenüber seit dem Jahr 1991 kontinuierlich ab.

Der auf lange Sicht hin betrachtete rückläufige Anteil des Handwerks an der Bruttowertschöpfung beruht auf dem Strukturwandel hin zum Dienstleistungsbereich. Der Schwerpunkt der handwerklichen Leistungserstellung lag dagegen mit 69 % weiterhin in der Bauwirtschaft und im Verarbeitenden Gewerbe. Das Handwerk profitierte somit bisher nur unterproportional vom Strukturwandel hin zur Dienstleistungswirtschaft.

Im Vergleich zum Verarbeitenden Gewerbe insgesamt hat sich das Handwerk aber gut behauptet. Dies wird durch die Stabilisierung des Anteils des Handwerks an der Bruttowertschöpfung und die positive Beschäftigungsentwicklung belegt.

Die seit Anfang der 90er Jahre beobachtete stabile Entwicklung des Handwerks bei steigenden Beschäftigtenzahlen ist insbesondere auf die Entwicklung des Baugewerbes zurückzuführen. Die starke Binnenwanderung zwischen Ost- und Westdeutschland und hohe Zuwanderungen über die deutschen Außengrenzen wirkten sich positiv auf die Nachfrage nach Baulei-

stungen aus. Mit dem Bevölkerungszuwachs stieg zudem die Nachfrage nach handwerklichen Grundversorgungsleistungen.

Über die Entwicklung des Handwerks seit 1995 liegen derzeit noch keine umfassenden statistischen Informationen vor. Generell kann gesagt werden, daß das aktuelle konjunkturelle Umfeld für die Entwicklung des Handwerks eher etwas ungünstiger geworden ist. Das gesamtwirtschaftliche Wachstum wird im laufenden Konjunkturzyklus seit 1993 bislang überwiegend von den Exporten getragen, an denen die überwiegend auf regionalen und lokalen Märkten orientierten Handwerksbetriebe in eher geringem Maße direkt partizipieren. Die inländische Nachfrage entwickelt sich – mit Ausnahme der Ausrüstungsinvestitionen – gegenüber den Exporten eher verhalten. Die gesamtwirtschaftliche Lage ist daher insbesondere für Handwerkszweige, die auf den Bereich Investitionsgüter spezialisiert sind, günstig. Andere wichtige überwiegend an Konsumgütern orientierte Handwerkszweige und vor allem das Bauhandwerk haben aufgrund der verhaltenen Entwicklung des privaten Konsums und der schwachen Baukonjunktur trotz des derzeit zufriedenstellenden gesamtwirtschaftlichen Wachstums bislang nur gedämpfte Aussichten. Gute Wachstumschancen bestehen hingegen für technologie- und dienstleistungsorientierte Handwerkszweige.

7. Wie viele Existenzgründungen hat es im Handwerk in den letzten 10 Jahren gegeben, wie viele Arbeitsplätze wurden hierdurch geschaffen, und wie viele neugegründete Betriebe haben die Gründungsphase überstanden (getrennt nach alten und neuen Ländern)?

Seitens der amtlichen Statistik liegen keine vollständigen Zeitreihen zu den Unternehmensgründungen im Handwerk vor. Zwar lassen die beiden wichtigsten statistischen Quellen – die amtliche Gewerbeanzeigenstatistik und die Rollenstatistik des Handwerks – begrenzt interpretierbare Aussagen über Umfang und Tendenzen der Marktein- und -austritte in der Handwerkswirtschaft zu. Von einer detaillierten Erfassung des Gründungsgeschehens kann bei beiden Statistiken jedoch nicht ausgegangen werden. Sie weisen die Zahl der Unternehmensgründungen aufgrund nur schwer behebbarer Mängel bei der Erfassung der Markteintritte zu hoch aus (z. B. Gewerbeanmeldungen, die nicht zur tatsächlichen „Inbetriebnahme" des neuen Unternehmens führen, verspätete oder nicht erfolgte Gewerbeabmeldungen, inkorrekte Zuordnungen von Gewerbeanzeigen zum Handwerk, inkorrekte Zuordnungen von Nebenbetrieben bei Eintragungen in die Handwerksrolle u. a.). Zudem ist eine bundesweite Gewerbeanzeigenstatistik erst ab 1996 verfügbar. Angesichts fehlender geeigneter Statistiken muß auf Berechnungen zurückgegriffen werden, die die vorliegenden Einzelinformationen zu einem konsistenten Gesamtbild zusammenfügen. Die folgenden Berechnungen und Schätzungen des RWI stützen sich auf Ergebnisse der Handwerkszählungen 1977 und 1995, die Rollenstatistik des Handwerks und die Statistik der Gewerbemeldungen. Sie dürften ein im ganzen realistisches Bild von Gründungsgeschehen im Handwerk geben.

Im Handwerk der alten Bundesländer wurden demnach in den neunziger Jahren jeweils knapp 25 000 selbständige Unternehmen gegründet. Nicht enthalten sind in dieser Zahl die Betriebsübergaben, deren Zahl jeweils zwischen 10 000 und 15 000 pro Jahr liegen dürfte. Den Unternehmensneugründungen steht jeweils eine fast gleich große Zahl von Marktaustritten gegenüber. Der Unternehmensbestand hat sich in den letzten zehn Jahren – von 1988 bis 1997 – infolge des leichten Überschusses der Gründungen in den letzten Jahren um rd. 7 000 Unternehmen erhöht.

Die Existenzgründungsdynamik im Handwerk ist im Vergleich zu anderen – insbesondere den vorwiegend kleinbetrieblich strukturierten – Wirtschaftsbereichen trotz der in jüngster Zeit zu beobachtenden leichten Zunahme der Zahl der Unternehmensneugründungen, nicht besonders ausgeprägt. Derzeit ist in den alten Bundesländern von einer „Gründungsquote" (Neugründungen im Verhältnis zum Unternehmensbestand) von rd. 5 % auszugehen. Die volkswirtschaftliche „Gründungsquote" dürfte demgegenüber z. Z. bei rd. 11 % liegen. Mit der niedrigen Gründungsquote korrespondiert eine ebenso niedrige Marktaustrittsquote (Marktaustritte im Verhältnis zum Unternehmensbestand) im Handwerk von ebenfalls 5 %. Die Zahl der Existenzgründungen im Handwerk ist also vergleichsweise niedrig und die Bestandsfestigkeit der gegründeten Unternehmen ungewöhnlich hoch. Die Fluktuationsquote – Summe der Gründungs- und der Marktaustrittsquote – liegt im Handwerk mit 10 % bei etwa der Hälfte des entsprechenden volkswirtschaftlichen Werts. Sie hat sich seit 1970 kaum verändert, allerdings hat in diesem Zeitraum das Gewicht der Neugründungen leicht zugenommen und dasjenige der Marktaustritte deutlich abgenommen. Ein begünstigender Einfluß des institutionellen Umfelds (Handwerksordnung) auf Gründungsgeschehen und die betrieblichen Strukturen und Überlebenschancen der bestehenden Betriebe ist anzunehmen. Hierfür spricht nicht zuletzt die im Vergleich zum Handwerk (gemäß Anlage A der Handwerksordnung) hohe Gründungsquote und Schließungsrate (jeweils rd. 10 %) bei den Unternehmen des handwerksähnlichen Gewerbes.

Aussagen über die Überlebenschancen der neu gegründeten Handwerksunternehmen sind insofern problematisch, als sich hierbei die mit der sinnvollen Interpretation der ohnehin dürftigen gründungsrelevanten Statistiken verbundenen Schwierigkeiten potenzieren. Immerhin gestatten die vorliegenden Informationen summarische Aussagen über den Verbleib der in jüngster Zeit gegründeten selbständigen Handwerksunternehmen. Zum Stichtag der Handwerkszählung 1995 – am 31. März 1995 – bestanden noch rd. 48 % der

Tabelle 3
Unternehmensgründungen im Handwerk
1970 bis 1997

Jahr	Unternehmensbestand[1])	Veränderung des Bestands gegenüber dem Vorjahr	Neugründungen	Marktaustritte	Gründungsquote Neugründungen/ Bestand[1])
	Anzahl				in v.H.
		Früheres Bundesgebiet			
1970	556 504	–14 969	18 218	33 187	3,3
1971	539 471	–17 033	14 948	31 981	2,8
1972	524 455	–15 016	18 652	33 668	3,6
1973	509 493	–14 962	17 283	32 245	3,4
1974	495 194	–14 299	19 665	33 964	4,0
1975	484 676	–10 518	19 200	29 718	4,0
1976	478 179	–6 497	18 970	25 467	4,0
1977	472 144	–6 035	21 599	27 634	4,6
1978	468 843	–3 301	19 818	23 119	4,2
1979	465 593	–3 250	23 879	27 129	5,1
1980	463 945	–1 648	19 818	21 466	4,3
1981	455 565	–8 380	18 900	27 280	4,1
1982	458 967	3 402	18 287	14 885	4,0
1983	458 401	–566	20 932	21 497	4,6
1984	459 041	640	21 181	20 541	4,6
1985	459 255	214	20 880	20 666	4,5
1986	457 036	–2 219	20 730	22 949	4,5
1987	454 910	–2 126	19 803	21 929	4,4
1988	453 507	–1 403	20 161	21 564	4,4
1989	452 752	–755	11 600	12 355	2,6
1990	452 161	–591	21 617	22 208	4,8
1991	451 615	–546	22 077	22 623	4,9
1992	451 349	–266	23 092	23 358	5,1
1993	451 851	502	23 400	22 898	5,2
1994	455 115	3 264	23 395	20 132	5,1
1995	457 479	2 364	24 383	22 018	5,3
1996	459 309	1 830	24 242	22 412	5,3
1997	460 228	919	23 400	22 481	5,1
		Neue Länder			
1989	79 887	311	1 530	1 219	2,3
1990	83 881	3 994	11 200	7 206	16,7
1991	92 269	8 388	19 200	10 812	26,0
1992	99 190	6 921	13 588	6 667	13,7
1993	106 133	6 943	12 928	5 985	12,2
1994	109 832	3 699	8 866	5 167	8,1
1995	110 756	924	8 512	7 588	7,7
1996	111 199	443	7 104	6 661	6,4
1997	110 977	–222	5 700	5 922	5,1
		Deutschland			
1990	536 042	3 403	32 817	29 414	6,1
1991	543 884	7 842	41 277	33 435	7,6
1992	550 539	6 655	36 680	30 025	6,7
1993	557 984	7 445	36 328	28 883	6,5
1994	564 947	6 963	32 261	25 299	5,7
1995	568 235	3 288	32 894	29 606	5,8
1996	570 508	2 273	31 346	29 073	5,5
1997	571 205	697	29 100	28 403	5,1

Quelle: Eigene Berechnungen und Schätzungen des RWI nach Angaben des Statistischen Bundesamts und der Rollenstatistik des ZDH. – vgl. Tabelle 1

in den achtziger Jahren neu gegründeten Handwerksunternehmen und rd. 66 % der zwischen 1990 und 1993 entstandenen Unternehmen. Berücksichtigt man die Betriebsübergaben, so dürfte dieser Wert für die achtziger Jahre leicht höher – bei 50 % – liegen. Die Gründungsunternehmen aufeinander folgender Jahrgänge weisen in der Regel relativ stabile Überlebensmuster auf, die im Zusammenhang mit dem betrieblichen Lebenszyklus stehen. Der Prozentsatz der aus dem Markt ausscheidenden Unternehmen ist in den ersten Jahren nach der Gründung hoch und geht mit zunehmendem Alter zurück. Vor diesem Hintergrund läßt sich die Aussage treffen, daß rd. 50 % der im Jahre 1985 gegründeten Handwerksunternehmen nach 10 Jahren – 1995 – und zwei Drittel der 1992 gegründeten Unternehmen nach drei Jahren noch bestanden. Damit dürften derzeit rd. 60 % der im Handwerk neu gegründeten Unternehmen die ersten fünf Jahre nach der Gründung überleben. Die Überlebenswahrscheinlichkeit handwerklicher Neugründungen liegt mit Sicherheit deutlich über derjenigen der Unternehmensgründungen insgesamt, allerdings läßt sich dies nicht anhand verläßlicher Statistiken belegen. Optimistischere Aussagen bez. der Überlebenschancen neu gegründeter Unternehmen stützen sich zuweilen auf eine Positivauswahl unter den Gründungen – z. B. solche Unternehmen, die bestimmte Förderprogramme in Anspruch genommen haben – und bilden daher keinen geeigneten Vergleichsmaßstab.

Tabelle 4
Die Entwicklung neu gegründeter Handwerksunternehmen
1980 bis 1993

Periode	Neugründungen selbständiger Handwerksunternehmen			Beschäftigte am 30. 9. 1994		
	Summe der Neugründungen in der Periode (1)	Davon bestanden am 31. März 1995 fort Anzahl (2)	Überlebensquote in % (2)/(1)	Anzahl (3)	je ursprünglicher Gründung (3)/(1)	je Unternehmen am 31. 3. 95 (3)/(2)
			Früheres Bundesgebiet			
1980–1989	192 292	91 342	47,5	865 825	4,5	9,5
1990–1993	90 187	59 302	65,8	414 728	4,6	7,0
			Neue Länder			
1990–1993	56 916	47 009	82,6	678 385	11,9	14,4
			Deutschland			
1990–1993	147 103	106 311	72,3	1 093 113	7,4	10,3

Quelle: Ergebnisse der Handwerkszählung 1995 sowie Berechnungen und Schätzungen des RWI nach Angaben des Statistischen Bundesamts und der Rollenstatistik.

Mit den handwerklichen Gründungen gehen beachtliche Arbeitsplatzeffekte einher (vgl. Tabelle 4). In den zwischen 1990 und 1993 in den alten Bundesländern neu geschaffenen Handwerksunternehmen, welche die Gründungsphase überstanden hatten, waren am 30. September 1994 durchschnittlich 7 Personen beschäftigt, in den in den achtziger Jahren entstandenen überlebenden Neugründungen sogar mehr als 9 Arbeitskräfte. Auf eine Neugründung sowohl des Zeitraums 1980 bis 1989 als auch der Jahre 1990 bis 1993 entfielen 1994 im Durchschnitt rd. 4,5 Arbeitsplätze.

Dies entspricht der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl neu gegründeter Handwerksunternehmen im ersten Jahr nach der Gründung. Die von Januar bis September 1994 gegründeten Unternehmen beschäftigten am 31. März 1995 jeweils 4,6 Arbeitskräfte. Der Beitrag eines Neugründungsjahrgangs ist im Zeitablauf bemerkenswert konstant. Beschäftigungsgewinne durch die Expansion eines Teils der Unternehmen eines Jahrgangs werden in der Tendenz durch Beschäftigungsverluste aus dem Markt austretender und schrumpfender Unternehmen des gleichen Jahrgangs ausgeglichen. Die Beschäftigung im Gründungsjahr liefert somit Hinweise auf die längerfristigen Beschäftigungswirkungen des Jahrgangs. Zum Vergleich seien die deutlich niedrigeren direkten Arbeitsplatzeffekte von Gründungen im handwerksähnlichen Gewerbe angeführt. Auf eine Neugründung im handwerksähnlichen Gewerbe in den achtziger Jahren dürften im Jahre 1995 nur knapp 1,5 Arbeitsplätze entfallen sein.

Diese Berechnung berücksichtigt allerdings nicht die beschäftigungsmindernden indirekten Effekte der

Neugründungen, die mit der Verdrängung bestehender Unternehmen aus dem Markt verbunden sind. Über die hiermit angesprochene „Nettoarbeitsplatzschaffung", die mit den Gründungen verbunden ist, läßt sich derzeit keine Aussage treffen.

Das Gründungsgeschehen in den neuen Bundesländern war nach der Wiedervereinigung zunächst durch den Umbruchprozeß geprägt. Zwischen 1990 und 1993 kam es zu einem Gründungsboom im Handwerk, der inzwischen verebbt ist und einem ruhigeren, dem westdeutschen Pendant weitgehend entsprechenden handwerklichen Gründungsgeschehen Platz gemacht hat. Zwischen 1990 und 1993 wurden 47 000 Unternehmen gegründet, die am 31. März 1995 noch bestanden. Präzise Informationen über die Zahl der tatsächlichen Gründungen (überlebende Unternehmen und ausgeschiedene Unternehmen) sind nicht verfügbar und lassen sich auch nicht retrospektiv aus den amtlichen Statistiken (Gewerbemeldungen) gewinnen. Die in der Tabelle 4 angeführten Zahlen dürften aber immerhin die relevanten Größenordnungen korrekt widerspiegeln. Zwischen 1990 und 1993 wurden rd. 57 000 selbständige Handwerksunternehmen gegründet, von denen 1994 gemäß Handwerkszählung noch 47 000 Unternehmen bestanden. Die Überlebensquote der ostdeutschen Handwerksgründungen war 1994 höher als in Westdeutschland. In den neuen Ländern hatten rd. 83 % der 1990 bis 1993 erfolgten Gründungen überlebt, in den alten Ländern dagegen nur 66 %. Bei Wertung dieses Tatbestands ist in Rechnung zu stellen, daß die Startchancen für Handwerksgründungen in den neuen Ländern in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung relativ günstig waren. In vielen Bereichen konnten handwerkliche Neugründungen aufgrund der vorausgegangenen Unterversorgung der Bevölkerung mit handwerklichen Leistungen in der Planwirtschaft bislang nur unzureichend ausgefüllte Marktfelder besetzen. Westdeutsche Gründungen erfolgten dagegen auf vergleichsweise gesättigten Märkten. Auch ist der Existenzgründungsförderung, an der Handwerksunternehmen in starkem Ausmaß partizipierten, ein stabilisierender Einfluß auf die neu gegründeten Unternehmen zuzusprechen. In jüngster Zeit hat sich das Gründungsgeschehen im ostdeutschen Handwerk „normalisiert" und hat sich hinsichtlich der Relation von Marktein- und Marktaustritten westdeutschen Verhältnissen weitgehend angenähert. Eine allmähliche Verringerung der vergleichsweise hohen Überlebenswahrscheinlichkeit ostdeutscher Handwerksgründungen ist daher nicht auszuschließen.

In den 47 000 am 31. März 1995 bestehenden Handwerksunternehmen der neuen Länder, die 1990 bis 1993 gegründet wurden, waren 678 000 Arbeitskräfte beschäftigt. Die durchschnittliche Zahl der in den überlebenden Neugründungen beschäftigten Personen (14) ist damit doppelt so hoch wie in Westdeutschland (7). Dieser auf den ersten Blick überraschend hohe Arbeitsplatzschaffungseffekt erklärt sich u. a. daraus, daß unter den Gründungen der Jahre 1990 bis 1993 eine nicht unbeträchtliche Zahl (ca. 2 000) von faktischen Umgründungen ehemaliger Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) und eine geringere Zahl von Ausgründungen von Betriebsteilen aus ehemaligen Staatsbetrieben und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften waren, die jeweils weit überdurchschnittliche Beschäftigungszahlen aufwiesen. Aber auch das deutlich niedrigere Lohnniveau – welches den Produktivitätsrückstand gegenüber westdeutschen Handwerksbetrieben in den meisten Handwerkszweigen voll kompensierte – schuf zusätzliche Beschäftigungsanreize im ostdeutschen Handwerk. Die Betriebsgröße der Neugründungen im ersten Jahr nach Gründung ist zwar deutlich zurückgegangen, sie lag aber immerhin noch 1994 bei 8,6 Beschäftigten je Unternehmen, d. h. 87 % über dem westdeutschen Wert.

8. Wie stellt sich demgegenüber die Insolvenzentwicklung im Handwerk dar, und welches sind nach Auffassung der Bundesregierung die wesentlichen Ursachen für diese Entwicklung (getrennt nach alten und neuen Ländern)?

Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen nach Wirtschaftsbereichen (einschließlich Handwerk) ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Der Anteil des Handwerks an den Unternehmensinsolvenzen in den alten Ländern lag im Zeitraum von 1991 bis 1997 zwischen 10 % und 13 %. In den neuen Ländern reichte die Spannweite von 6,4 % im Jahre 1992 bis hin zu 13,3 % und 13,6 % in den Jahren 1996 und 1997. Mit Ausnahme der letzten Jahre lag damit der Anteil des Handwerks an den Insolvenzen in den neuen Ländern deutlich unter dem entsprechenden Wert der alten Länder. Das Handwerk ist – in bezug auf den jeweiligen Unternehmensbestand – in deutlich geringerem Maße an den Insolvenzen beteiligt als andere Wirtschaftsbereiche.

Der Anstieg der Insolvenzquote des Handwerks in den neuen Ländern ist als Ausdruck des verstärkten Wettbewerbsdrucks in einigen Handwerksbereichen zu werten. Insbesondere im Baugewerbe haben die Insolvenzen infolge der stärker abgeschwächten Baunachfrage zugenommen. Auch wenn hier der Konkursfall mit Einbußen der Gläubiger und jede Betriebsschließung mit einem Verlust von Arbeitsplätzen verbunden ist, so ist unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Unternehmen in den neuen Ländern die Insolvenzentwicklung aus volkswirtschaftlicher Perspektive nicht als besorgniserregend einzustufen. Sie ist als Ausdruck eines unvermeidlichen Strukturbereinigungsprozesses im Handwerk der neuen Länder zu werten, der vor allem im Bausektor zur Reduzierung entstandener Überkapazitäten führt.

Tabelle 5
Unternehmensinsolvenzen nach Wirtschaftsbereichen

Jahr	Insolvenzen insgesamt	darunter: Handwerk	Insolvenzen im Verarbeitenden Gewerbe		Insolvenzen im Baugewerbe		Insolvenzen im Handel		Insolvenzen in den Dienstleistungssektoren[1])	
			insgesamt	Handwerk	insgesamt	Handwerk	insgesamt	Handwerk	insgesamt	Handwerk
					Früheres Bundesgebiet					
1990	8 730	1 155	1 530	320	1 724	567	2 197	100	3 279	168
1991	8 431	1 051	1 433	275	1 700	512	2 156	107	3 142	157
1992	9 828	976	1 827	260	1 890	492	2 456	102	3 655	122
1993	12 821	1 306	2 528	394	2 334	635	3 161	140	4 798	137
1994	14 913	1 554	2 672	407	2 894	834	3 722	143	5 625	170
1995	16 497	1 644	1 583	391	3 654	853	4 150	232	6 110	168
1996	18 096	2 062	2 681	395	4 355	1 157	4 381	263	6 679	247
1–9/1997	14 372	1 652	1 962	316	3 443	943	3 389	215	45 578	178
					Neue Länder					
1991	392	43	131	23	27	6	57	5	177	9
1992	1 092	70	262	28	122	20	301	10	407	12
1993	7 190	770	1 310	208	1 400	399	1 742	69	2 747	94
1994	3 911	266	610	60	1 027	161	961	21	1 308	24
1995	5 874	551	776	76	1 893	364	1 438	65	1 767	46
1996	7 419	984	950	121	2 685	655	1 586	93	2 198	115
1–9/1997	6 084	829	728	112	2 380	545	1 152	87	1 824	85
					Deutschland					
1991	8 823	1 094	1 564	298	1 727	518	2 213	112	3 319	166
1992	10 920	1 046	2 089	288	2 012	512	2 757	112	4 062	134
1993	7 190	770	1 310	208	1 400	399	1 742	69	2 747	94
1994	18 824	1 820	3 282	467	3 921	995	4 683	164	6 933	194
1995	22 371	2 195	2 359	467	5 547	1 217	5 588	297	7 877	214
1996	25 515	3 046	3 631	516	7 040	1 812	5 967	356	8 877	362
1–9/1997	20 456	2 481	2 690	428	5 823	1 488	4 541	302	7 402	263

Quelle: Zusammenstellung des RWI nach Angaben des Statistischen Bundesamts.
[1]) Einschließlich der geringen Fallzahlen für Land- und Forstwirtschaft sowie Bergbau.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Eigenkapitalsituation der Handwerksunternehmen vor?

   Welches sind die zentralen Ursachen für Eigenkapitalprobleme, und welche Maßnahmen sind zur Stärkung des Eigenkapitals besonders geeignet?

Amtliche Zahlen zur Eigenkapitalausstattung der Handwerksunternehmen stehen nicht zur Verfügung, so daß auf die Ergebnisse von Untersuchungen zurückgegriffen werden muß.

Eine Untersuchung des Deutschen Handwerksinstituts – Institut für Handwerkswirtschaft – aus dem Jahre 1997 (IHW-Studien und -Berichte Nr. 49), in die 11 Handwerkszweige mit ihren Bilanzzahlen, also ohne Berücksichtigung stiller Reserven, die vor allem im Anlagevermögen zu vermuten sind, einbezogen worden, enthält folgende Aussagen:

– Das Gesamtvermögen der Unternehmen ist von 1989 bis 1994 im Durchschnitt stark angestiegen. An der Spitze liegen die Elektroinstallateure (+196 %) und das Kfz-Gewerbe (+131 %). Am unteren Ende rangieren die Friseure mit +17 %, die zugleich auch die absolut geringste Kapitalausstattung haben.

– Die Entwicklung der Eigenkapitalquote (Relation zwischen Eigenkapital und Gesamtvermögen) in den einzelnen Handwerkszweigen ist sehr differenziert. Zwar war die Eigenkapitalquote durchgängig rückläufig; in der Relation Eigenkapital pro Beschäftigten wiesen jedoch lediglich drei Handwerkszweige eine negative Entwicklung aus.

– In 3 von 11 Handwerksbereichen war das Anlagevermögen durch Eigenkapital, in 10 Bereichen durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt. Eine Unterdeckung wurde nur im Fleischerhandwerk festgestellt.

– Die Liquidität ist in allen Bereichen deutlich gesunken. Die kritischste Situation wurde im Fleischerhandwerk ermittelt.

– In der Kapitalstruktur hat sich eine deutliche Verschiebung vom Eigenkapital zu den Kundenanzahlungen und Rückstellungen ergeben. Die Entwicklung des Anteils der langfristigen Bankkredite war uneinheitlich, der Anteil der kurzfristigen Bankkredite war überwiegend rückläufig.

Nach einer Untersuchung des Vereins Creditreform aus dem Frühjahr 1997 verfügten 20,4 % der westdeutschen und 12,5 % der ostdeutschen Betriebe über eine Eigenkapitalausstattung von 30 % oder mehr (gemessen an der Bilanzsumme). Bei 34,3 % der westdeutschen und 41,4 % der ostdeutschen Unternehmen lag die Eigenkapitalausstattung unter 10 %, wobei das Bau- und Ausbaugewerbe (mit 43,6 %) und das Bekleidungsgewerbe (mit 57,1 %) besonders stark betroffen waren.

Tabelle 6
Gesamtvermögen und Eigenkapital pro Beschäftigten in ausgewählten Handwerkszweigen

Handwerkszweig	Gesamtvermögen/-kapital pro Beschäftigten in DM		Zunahme/ Abnahme in vH	Eigenkapital pro Beschäftigten in DM		Zunahme/ Abnahme in vH
	1980	1994	1980–1994	1980	1994	1980–94
Hochbau	73 400	108 600	48	10 900	10 300	–6
Dachdecker	46 400	67 700	46	17 800	1 190	–33
Zimmerer	67 800	75 700	12	22 500	17 500	–22
Maler, Lackierer	28 000	36 000	29	6 600	7 100	8
Schlosser	52 000	81 800	57	13 200	15 800	20
Kfz-Mechaniker	64 400	148 700	131	21 800	28 800	32
Elektroinstallateure	37 700	111 600	196	10 200	18 100	77
Sanitär- u. Heizungstechnik	50 500	85 400	69	12 100	14 900	23
Tischler	51 400	71 100	38	18 300	18 100	0
Fleischer	22 200	32 000	45	6 800	7 000	3
Friseure	12 800	15 000	17	–1 500	–600	60

Quelle: B. Bertram – Pfister, Eigenkapitalausstattung und Fremdfinanzierung im Handwerk. (IHW-Studien und -Berichte Nr. 49). München 1997, Seite 15.

Das Deutsche Handwerksinstitut führt die z. T. schwierige Situation u. a. auf erhebliche Mängel der kaufmännischen Betriebsführung, speziell im Finanzbereich, zurück. Die gravierendsten Mängel sieht es in einer fehlenden Finanzplanung, einem unzureichenden Mahnwesen in Verbindung mit verspäteter Rechnungstellung sowie in überhöhten Privatentnahmen.

Mitverantwortlich für die derzeitige Eigenkapitalschwäche ist sicherlich auch die seit rd. zwei Jahren unbefriedigende Entwicklung der Handwerkskonjunktur; erst in jüngster Zeit mehren sich die Anzeichen einer konjunkturellen Erholung. Im Zusammenspiel mit der schwachen binnenwirtschaftlichen Nachfrage hat sich der Wettbewerb stark intensiviert. Die Konkurrenz verlagerte sich zunehmend auch auf den Preiswettbewerb; viele Handwerksbetriebe mußten Preissenkungen vor-

nehmen, während auf der anderen Seite die Einkaufspreise lfd. gestiegen sind. Dadurch verschlechterte sich die Ertragslage der Betriebe erheblich. Starker Konkurrenzdruck, schwache Binnennachfrage, sinkende Erträge und hohe Forderungsausfälle haben in der Vergangenheit stark an der Substanz der Handwerksbetriebe gezehrt.

Nach Auffassung des Deutschen Handwerksinstituts ist die angespannte finanzielle Situation eines Großteils der Handwerksbetriebe jedoch nicht allein auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Die bei vielen Betrieben anzutreffenden Mängel in der Betriebsführung trugen nicht unerheblich dazu bei, die negativen Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Umstrukturierung auf die finanzielle Situation der einzelnen Unternehmen zu verstärken.

Zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation sind die Unternehmen gefordert, die Mängel in der kaufmännischen Betriebsführung zu beseitigen. Daneben bestehen verschiedene Möglichkeiten, durch Aufnahme von Risikokapital z. B. über Kapitalbeteiligungsgesellschaften die Eigenkapitalbasis zu verbreitern.

Zur Stärkung der Innovationsdynamik in bestehenden Unternehmen stehen Fördermittel aus verschiedenen Programmen zur Verfügung, die auch an den Risiken der Innovation teilnehmen. Mit den jüngsten Verbesserungen ist insbesondere die Inanspruchnahme des ERP-Programms und des Beteiligungsprogramms zur Verbreiterung der Haftkapitalbasis erleichtert worden. Für die neuen Bundesländer ist diese Palette noch um das EKH-Partnerschaftsprogramm und den Beteiligungsfonds erweitert.

10. Sind zusätzliche Schritte erforderlich, damit das Handwerk auch künftig seine bisherige Rolle als Stabilisator auf dem Arbeitsmarkt wahrnehmen kann?

Die kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks haben in der Vergangenheit in hohem Maße dazu beigetragen, die negativen Folgen des Arbeitsplatzabbaus in der Industrie abzumildern. So erwies sich das Handwerk gegenüber dem Arbeitsplatzabbau in der Gesamtwirtschaft auch im schwierigen Jahr 1997 als relativ stabil.

Die Bundesregierung erwartet, daß das Handwerk mit seiner in der Vergangenheit bewiesenen Stabilität, seinem Mut zu kreativen und innovativen Lösungen und aufgrund seines hohen Ausbildungsstandes weiterhin eine maßgebliche Rolle bei der Bewältigung des Strukturwandels spielen und zusammen mit den anderen mittelständischen Unternehmen weiterhin die Funktion des Beschäftigungsmotors erfüllen wird.

Hierzu ist es erforderlich

- die Rahmenbedingungen für das Handwerk weiterhin zu verbessern und das Handwerk durch Deregulierung und Entbürokratisierung von unnötigem Ballast zu befreien, wobei eine Kostenentlastung der Unternehmen erste Priorität hat und
- die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks weiter zu steigern.

Die Politik leistet seit Jahrzehnten durch die Mittelstandsförderung im allgemeinen und durch Unterstützung des handwerklichen Beratungs- sowie Aus- und Weiterbildungswesens im besonderen einen positiven Beitrag zur Entwicklung des Handwerks. Diese Maßnahmen sollen fortgeführt werden. Die von der Bundesregierung verabschiedeten bzw. geplanten Maßnahmen in der Steuerpolitik (vgl. Antwort zu Fragen 12 und 13) sowie die im Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung vorgesehenen Maßnahmen zur Senkung der Lohnnebenkosten (vgl. Antwort zu Frage 29) tragen maßgeblich zur Verbesserung der Ertragslage im Handwerk bei. Daneben wirken sich auch die Maßnahmen der Bundesregierung zur Flexibilisierung der Arbeitsmärkte, mit denen bestehende Verkrustungen aufgebrochen werden, günstig auf die Entwicklung des Handwerks aus (vgl. Antwort zur Frage 29). Eine Notwendigkeit, angesichts des derzeitigen Rückgangs der Handwerksbeschäftigung in Teilen der Handwerkswirtschaft, insbesondere in Ostdeutschland, besondere Programme zur Beschäftigungsstabilisierung im Handwerk aufzulegen, besteht nicht.

Bezüglich weiterer einzelner Maßnahmen wird auf die Antworten zu den Fragen 14 bis 20 sowie 32 und 34 verwiesen.

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung betreffend Probleme im Handwerk wegen zunehmender Verpflichtungen zur Stellung von Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften – besonders im Hinblick auf deren negative Konsequenzen für die Kreditfinanzierungsspielräume zur Vorfinanzierung von neuen Aufträgen –, und sieht sie Entlastungsmöglichkeiten?

Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften sind gemeinhin übliche Instrumente der privatrechtlichen Ausgestaltung von Leistungs- und Handelsverträgen, welche die Vertragsparteien gegen Risiken absichern sollen, die mit einer Nicht- oder unzureichenden Erfüllung abgeschlossener Verträge verbunden sind. Die Einforderung derartiger Bürgschaften auf bilateraler (Vertragserfüllung) oder unilateraler Basis (Gewährleistung) konzentriert sich im Handwerk der Natur und dem Umfang der jeweils erbrachten Leistung entsprechend auf einen relativ kleinen Kreis von Handwerken, insbesondere die Bau- und baunahen Handwerke. Klagen über zunehmende Bürgschaftsverpflichtungen beziehen sich vor allem auf Höhe und Fristigkeit der eingeforderten Bürgschaftsleistungen, auf eine zunehmende Verbreitung dieser Instrumente bei solchen Auftraggebern – z. B. privaten Haushalten –,

die in der Vergangenheit eher eine zögerliche Haltung bei Einforderung von Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften an den Tag gelegt hatten sowie auf praktische Fragen der Abwicklung von Bürgschaftsgeschäften (schleppende Rückgabe von Bürgschaftsurkunden, Verweigerung der Ablösung von Bürgschaftskrediten u. ä.). Eine härtere Bürgschaftspraxis wäre aus vertragsökonomischer Sicht als Reaktion der Vertragsparteien – hier insbesondere der Auftraggeber – auf „rauhere Sitten", d. h. gestiegene Gewährleistungs- und Ausfallrisiken, und gleichzeitig auch als Ausdruck eines höheren Anpassungsdrucks des Wettbewerbs in der betreffenden Branche zu werten.

Die verfügbaren Informationen aus Verbands-, Banken- und Versichererkreisen lassen darauf schließen, daß Gewährleistungs- und Vertragserfüllungsbürgschaften im Geschäftsleben heute eine größere Rolle spielen als noch vor einigen Jahrzehnten und die üblicherweise genommenen Prozentsätze heute etwas höher und Fristigkeiten länger sind als früher. Verläßliche exakte und umfassende Informationen über die Veränderungen der Bürgschaftspraktiken im Zeitablauf sind allerdings derzeit nicht verfügbar. Subjektive Einschätzungen über veränderte Bürgschaftsusancen spiegeln nicht zwangsläufig tatsächliche Veränderungen dieser Praktiken wider.

Öffentliche Auftraggeber können nach den geltenden Vergaberegeln Sicherheitsleistungen – so auch Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften – nur fordern, wenn diese ausnahmsweise für die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung notwendig erscheinen (§ 14 Nr. 1 VOL/A und VOB/A).

Dies ist erfahrungsgemäß dann der Fall, wenn Leistungen im internationalen Wettbewerb vergeben werden, weil potentielle Ansprüche gegen ausländische Auftragnehmer nur schwer durchsetzbar sind und von daher wegen fehlender Vermögenswerte im Inland eine Absicherung dieser Ansprüche notwendig erscheint.

Ansonsten berücksichtigt der Ausnahmecharakter der Bestimmung in den Vergaberegeln jedoch die Tatsache, daß für die Erbringung einer Sicherheit Vermögenswerte der Bieter oder Auftragnehmer gebunden werden, die dadurch in ihrer finanziellen Beweglichkeit eingeschränkt werden.

Der Bundesregierung liegen bisher keine Erkenntnisse vor, daß Beschaffungsstellen der öffentlichen Hand vermehrt Sicherheitsleistungen in Form von Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften bei der Vergabe ihrer Leistungen fordern.

Gerade im Baubereich sind zur Entlastung der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft zusätzlich die mit der Vergabe von Bauleistungen für den Bundeshochbau befaßten Dienststellen durch eine Richtlinie des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gehalten, bei Öffentlichen Ausschreibungen und Beschränkten Ausschreibungen nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb Sicherheiten für Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften erst dann zu fordern, wenn die voraussichtliche Auftragshöhe 200 000 DM übersteigt.

Diese Regelung wirkt sich insbesondere zugunsten mittelständischer Bauunternehmen aus, da damit wohl die meisten für diese Unternehmen in Frage kommenden Fachlosvergaben innerhalb dieser Wertgrenze liegen.

Die Finanzierung der Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften erfolgt in der Regel im Kreditgeschäft der Banken und stellt daher im Normalfall kein besonderes Problem dar. Eine wesentliche Rolle bei der Absicherung der Auftragnehmer gegen Vertragsausfall- und Gewährleistungsrisiken spielen auch die einschlägig spezialisierten Versicherungsunternehmen wie die Vereinigte Haftpflicht Versicherung (VHV) Hannover. Es ist also von der Existenz einer gut funktionierenden Finanzierungs- und Versicherungsinfrastruktur für derartige Bürgschaften bzw. Risiken auszugehen. Besondere Finanzierungsprobleme können indes im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Stellung von Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften für solche Unternehmen erwachsen, die mit akuten Liquiditätsproblemen zu kämpfen haben und deren Kreditlimit bei ihrer Hausbank relativ eng ist.

Für kleinere und neu gegründete Unternehmen ist es aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Finanzierungskraft und oftmals sehr dünnen Eigenkapitalbasis im allgemeinen schwieriger, den aus solchen Bürgschaften erwachsenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, als für mittlere und große bzw. auf dem Markt etablierte Unternehmen. Gleichzeitig dürfte die Bereitschaft der Banken, bestehende Kreditlinien auszubauen bzw. zusätzliche zu eröffnen, aufgrund der höheren Risiken der Gründer- und KMU-Finanzierung geringer ausgeprägt sein als im Falle finanzstarker industrieller Anbieter.

Die KMU können jedoch auf bestehende Förderangebote zurückgreifen. Außerdem sind Spezialkreditinstitute des Bundes und der Länder und die Kreditgarantiegemeinschaften des Handwerks bei der Überbrückung kritischer Finanzierungsengpässe behilflich. Eine Notwendigkeit für neue Programme besteht nicht.

III. Zur steuerlichen Situation des Handwerks:

12. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Verbesserung der steuerlichen Situation kleiner und mittlerer Unternehmen ergriffen?

Den Belangen mittelständischer Betriebe einschließlich des Handwerks und der freien Berufe kommt in der Wirtschafts- und Steuerpolitik der Bundesregierung ein hoher Stellenwert zu. Für die Bundesregierung spielen Mittelstand und Handwerk eine zentrale Rolle im Rah-

men einer marktwirtschaftlichen Ordnung. So leistet die mittelständische Wirtschaft einen unverzichtbaren Beitrag für Beschäftigung, Wachstum und Innovation in Deutschland.

A. Steuerliche Maßnahmen 1982 bis 1990

Die Finanzpolitik der Bundesregierung war ab der Regierungsübernahme im Herbst 1982 vorrangig auf die schrittweise Konsolidierung der öffentlichen Haushalte gerichtet, um durch verbesserte wirtschaftliche Rahmenbedingungen neue Wachstumskräfte freizusetzen und so die Voraussetzungen zur Überwindung der hohen Arbeitslosigkeit zu verbessern.

Nach Abbau des Finanzierungsdefizites durch Einsparungen (Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984) und Überwindung der wirtschaftlichen Stagnation seit Anfang 1983 konnten die Voraussetzungen für eine nachhaltige Stärkung der Innovations- und Investitionskraft der Wirtschaft verbessert werden. Im Mittelpunkt der steuerpolitischen Maßnahmen stand vor allem die Stärkung des mittelständischen Bereichs und des Handwerks durch:

1. Haushaltsbegleitgesetz 1983

   - Ertragsteuern:

     Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist.

   - Gewerbesteuer:

     Wegfall von 40 % (in 1983) und von 50 % (ab 1984) der Hinzurechnung von Dauerschulden und Dauerschuldzinsen.

2. Steuerentlastungsgesetz 1984

   - Bewertungsgesetz/Vermögensteuer:

     Einführung eines Freibetrags für Betriebsvermögen in Höhe von 125 000 DM sowie Ansatz des übersteigenden Betriebsvermögens nur mit 75 % seines steuerlichen Wertes, dadurch Freistellung von rd. 20 % der Personenunternehmen und rd. 57 % der Kapitalgesellschaften von der Vermögensteuer.

   - Ertragsteuern:

     – Einführung der Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe nach § 7 g EStG.

     – Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 18. Mai 1983 angeschafft oder hergestellt worden sind: Sonderabschreibung für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen bis zu 40 % für bewegliche Wirtschaftsgüter und bis zu 15 % bzw. 10 % für Gebäude (ausgelaufen zum 31. Dezember 1989).

     – Verdoppelung des Höchstbetrags für den Verlustrücktrag auf 10 Mio. DM ab dem Veranlagungszeitraum 1983 (§ 10 d EStG).

     – Begünstigung der Altersversorgung älterer Inhaber kleiner und mittlerer Unternehmen durch Verdoppelung des erhöhten Freibetrags bei Betriebsveräußerung und -aufgabe (bei Alter und Berufsunfähigkeit) auf 120 000 DM (§ 16 Abs. 4 EStG) mit gleichzeitiger Anhebung der Freibetragsgrenze von 200 000 auf 300 000 DM.

3. Dreistufige Steuerreform 1986/1988/1990

   Grundgedanke der Reform war, die zu hohe und leistungshemmende Steuerlast zurückzuführen und gleichzeitig die Steuerstruktur zu verbessern. Insbesondere die nachhaltige Senkung des Einkommensteuertarifs und die Verbesserung des Sonderausgabenabzugs für Vorsorgeaufwendungen kommen den Selbständigen zugute.

   - Steuersenkungsgesetz 1986

     Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen mit erstem Teil der Tarifverbesserungen durch Abflachung der Progression des Einkommensteuertarifs.

   - Steuersenkungs-/Erweiterungsgesetz 1988

     – Fortsetzung der Tarifentlastung durch Erhöhung des Grundfreibetrags sowie weitere Abflachung der Grenzbelastung in der gesamten Progressionszone des Einkommensteuertarifs.

     – Verbesserung der Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Unternehmen (§ 7 g EStG) durch Erweiterung des Umfangs der Sonderabschreibung und des Kreises der geförderten Betriebe sowie durch Ausdehnung des Begünstigungszeitraums.

   - Steuerreformgesetz 1990

     – Kernstück der 3. Reformstufe: Einführung eines geradlinig-progressiven Einkommensteuertarifs, verbunden mit der Herabsetzung des Höchststeuersatzes von 56 auf 53 %. Die besonderen Auswirkungen für den Mittelstand zeigen sich deutlich durch den Wegfall des sog. „Mittelstandsbauchs" im Tarif. Mit der Absenkung der einkommensteuerlichen Grenzbelastung wurden besonders selbständig Tätige entlastet, denn 9 von 10 Unternehmen sind Personenunternehmen, deren Gewinne der Einkommensteuer unterliegen.

     – Die Herabsetzung des Einkommensteuerhöchstsatzes von 56 auf 53 % ermöglichte die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf einbehaltene Gewinne von 56 auf 50 %.

     – Aufnahme eines unbefristeten Verlustabzugs in § 10 d EStG.

- Anhebung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen auf 4 000/8 000 DM (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG).
- Die allgemeine Senkung der tariflichen Steuersätze war mit der Einschränkung von steuerlichen Sonderregelungen verbunden.

Dieser Weg belohnt im Ergebnis den Ertrag erfolgreicher Investitionen: Dem Unternehmer verbleibt ein größerer Teil des erwirtschafteten Gewinns, und zwar bei voller Dispositionsfreiheit. Der Abbau steuerlicher Sonderregelungen drängt zugleich störende Einflüsse des Besteuerungssystems auf das Wirtschaftsgeschehen zurück.

4. Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten

   Mittelstandsfreundlichere Regelung bei der Besteuerung außerordentlicher Einkünfte:
   Bis zum Höchstbetrag von 30 Mio. DM werden die bei Veräußerung/Aufgabe eines Betriebes zusammengeballt anfallenden Gewinne aus stillen Reserven im Interesse der Erhaltung mittelständischer Betriebe nur mit der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes (§ 34 EStG) erfaßt.

B. Steuerliche Maßnahmen seit 1991

Seit 1991 gilt das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland auch in den neuen Ländern. Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen für die neuen Länder.

I. Bundeseinheitliche Regelungen

1. Reform der Unternehmensbesteuerung

   Seit 1990 konnten – trotz schwieriger finanzpolitischer Rahmenbedingungen – drei Stufen dieses Reformvorhabens verwirklicht werden.

   Die wichtigsten Maßnahmen für mittelständische Unternehmen und das Handwerk sind:

   (1) Steueränderungsgesetz 1992

   - Senkung ertragsunabhängiger Steuern:
     - Bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens:

       Ansatz der Wirtschaftsgüter – Ausnahme: Betriebsgrundstücke – mit den ertragsteuerlichen Werten (fallen wegen der Berücksichtigung z. B. von Sonderabschreibungen regelmäßig niedriger aus als die bewertungsrechtlichen Teilwerte) bei der Ermittlung der Vermögen-, Gewerbekapital- sowie Erbschaftsteuer.
     - Bei der Vermögensteuer:

       Erhöhung des Freibetrags für Betriebsvermögen inländischer Gewerbebetriebe von 125 000 auf 500 000 DM.
   - Darüber hinaus bei der Gewerbeertragsteuer:
     - Anhebung des Freibetrags bei Personenunternehmen von 36 000 auf 48 000 DM.
     - Ausdehnung des bisher nur in den neuen Ländern für Personenunternehmen geltenden Staffeltarifs auf das gesamte Bundesgebiet, Verdoppelung der Steigerungsstufen der Steuermeßzahlen auf 24 000 DM.
   - Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen zur Gegenfinanzierung.

   (2) Standortsicherungsgesetz

   Im Mittelpunkt: Senkung der Ertragsteuersätze, daneben gezielte Setzung mittelstandspolitischer Akzente. Wichtige Maßnahmen (mit Wirkung im wesentlichen ab 1994):

   - Senkung der Ertragsteuersätze bei der
     - Körperschaftsteuer für einbehaltene Gewinne von 50 auf 45 %

       und bei der
     - Einkommensteuer für gewerbliche Einkünfte von 53 auf 47 % durch Einführung einer Tarifbegrenzung.
   - Eigenkapitalschonende Ansparabschreibung für kleine und mittlere Betriebe (ab 1995): Zur Finanzierung künftiger Investitionen des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens kann eine Ansparrücklage in Höhe von bis zu 50 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd gebildet werden (§ 7 g Abs. 3 bis 6 EStG).
   - Wahlrecht zwischen Verlustrück- und Verlustvortrag.
   - Freibetrag von 500 000 DM für Betriebsvermögen bei Erbschaft- und Schenkungsteuer (Generationenbrücke).
   - Angesichts finanzpolitischer Herausforderungen insbesondere durch die Deutsche Wiedervereinigung wiederum weitgehend aufkommensneutrale Gegenfinanzierung.

   (3) Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform:

   Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer in Verbindung mit einer Gemeindefinanzreform ab 1. Januar 1998. Wesentliche Maßnahmen:

   - Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer.
   - Beteiligung der Gemeinden mit einem Anteil von 2,2 % am Aufkommen der Umsatzsteuer.

- Weitgehend aufkommensneutrale Gegenfinanzierung im Unternehmensbereich.

Mit Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer, die auch größere mittelständische und Handwerksbetriebe belastet hat, wurde – neben dem Wegfall der Vermögensteuer – eine weitere arbeitsplatzschädliche Substanzsteuer beseitigt. Dies ist ein wichtiges Signal für Unternehmen und Investoren: Die Standortqualität Deutschlands verbessert sich dadurch wesentlich.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene zusätzliche Mittelstandskomponente bei der Gewerbeertragsteuer war im Vermittlungsausschuß nicht konsensfähig.

2. Zinsabschlaggesetz

   Weitere Anhebung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen auf nunmehr 6 000/12 000 DM.

3. Jahressteuergesetz 1996

   - Festigung der sog. Generationenbrücke (zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen) durch Verbesserung der Erbschaftsteuervorschriften beim Übergang unternehmerischen Vermögens – sowohl durch Erbfall als auch im Wege der vorweggenommenen Erbfolge – insbesondere durch:

     – Ansatz des den Freibetrag von 500 000 DM (s. Standortsicherungsgesetz) übersteigenden Betriebsvermögens mit 75 % (Bewertungsabschlag).

     – Gewährung dieser Betriebsvermögens-Begünstigung auch für Kapitalanteile an sog. familienbezogenen Kapitalgesellschaften.

4. Jahressteuergesetz 1997

   - Die Vermögensteuer wird ab 1997 nicht mehr erhoben; damit Wegfall einer Substanzsteuer, die zu rd. 60 % das Betriebsvermögen und somit gleichzeitig technologischen Fortschritt und Arbeitsplätze belastete.

   - Erweiterung der Anspar- und Sonderabschreibung (§ 7 g EStG) für Existenzgründer und Ausweitung des Kreises der begünstigten kleinen und mittleren Unternehmen.

   - Festigung der sog. Generationenbrücke bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, insbesondere:

     – Neudefinition des unter die Entlastung fallenden unternehmerischen Vermögens durch Einbeziehung des Betriebsvermögens im weiteren Sinne (auch wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die steuerlich dem Privatvermögen zuzuordnen sind, und land- u. forstwirtschaftliches Vermögen).

     – Erhöhung des Bewertungsabschlags für das der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegende Betriebsvermögen von 25 auf 40 %. Der Abschlag gilt für begünstigtes Vermögen oberhalb des Freibetrags von 500 000 DM.

     – Besteuerung des Betriebsvermögens grundsätzlich immer nach Steuerklasse I auch außerhalb der engeren Familie (z. B. Geschwister u. -kinder, nichtverwandte Betriebsangehörige). Damit wird die Steuerbelastung auf Betriebsvermögen unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser oder Schenker und Erwerber auf höchstens 30 % begrenzt.

5. Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlags

   Ab 1. Januar 1998 wurde der Solidaritätszuschlag von 7,5 auf 5,5 % gesenkt.

II. Besondere steuerliche Maßnahmen in den neuen Ländern:

1. Steueränderungsgesetz 1991

   Wesentliches Ziel des Gesetzes war es, attraktive Investitionsbedingungen für Industrie und Handwerk in den neuen Ländern zu schaffen durch folgende Maßnahmen:

   - Gewerbesteuer

     – Staffelung der Meßzahl nach dem Gewerbeertrag bei Unternehmen in den neuen Ländern.

     – Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern (blieb bis zur Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer zum 1. Januar 1998 ausgesetzt).

   - Nichterhebung der Vermögensteuer in den neuen Ländern (blieb bis zum Wegfall der Vermögensteuer zum 1. Januar 1997 ausgesetzt).

   - Einführung von Sonderabschreibungen (Fördergebietsgesetz) und Investitionszulagen (Investitionszulagengesetz 1991) zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den neuen Ländern.

2. Fortführung und Weiterentwicklung der Investitionsförderung in den neuen Ländern insbesondere durch Standortsicherungsgesetz und Jahressteuergesetz 1996.

   Außerdem wurde eine Mittelstandskomponente bei der Investitionszulage eingeführt: Betriebe des Handwerks und des Verarbeitenden Gewerbes in den neuen Ländern haben eine auf 20 % erhöhte Investitionszulage für bewegliche Wirtschaftsgüter erhalten, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1995 bestellt oder herzustellen begonnen und vor dem 1. Januar 1997 angeschafft oder hergestellt worden sind. Voraussetzung war, daß sich der Betrieb überwiegend unmittelbar in der

Hand von Personen befindet, die am 9. November 1989 ihren Wohnsitz in der ehemaligen DDR hatten. Die jährliche Höchstbemessungsgrundlage betrug 1 Mio. DM.

Seit 1. Juli 1994 wird Handwerksbetrieben in den neuen Ländern eine erhöhte Investitionszulage von 10 % gewährt, die unabhängig vom Wohnsitz der an dem Betrieb beteiligten Personen ist. Diese Förderung ist auf Betriebe mit nicht mehr als 250 Arbeitnehmern beschränkt. Die Investitionszulage von 10 % gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. Juni 1994 bestellt oder herzustellen begonnen und vor dem 1. Januar 1999 angeschafft oder hergestellt werden. Die jährliche Höchstbemessungsgrundlage beträgt 5 Mio. DM.

3. Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern

   Ziel des Gesetzes ist es, die fortbestehenden Probleme in den neuen Ländern zu verringern und den Aufbau einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Wirtschaft voranzubringen durch die Konzentration der steuerlichen Förderung auf Investitionszulagen, verbunden mit dem Wegfall der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz für die Zeit nach 1998. Durch die Vereinheitlichung des Fördersystems werden die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen und damit auch des Handwerks in den neuen Ländern stärker berücksichtigt. Diese können Sonderabschreibungen nur in geringem Umfang nutzen.

   So erhalten ab 1999 kleine und mittlere Betriebe (höchstens 250 Arbeitnehmer) des Verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen eine erhöhte Investitionszulage von 20 % für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Außerdem können kleine und mittlere Handwerksbetriebe auch für Betriebsneubauten eine Investitionszulage erhalten. Sie beträgt 10 % und gilt für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 2002 angeschafft oder hergestellt werden.

> 13. Welche Belange des Handwerks sind bei der weiteren Reform des deutschen Steuersystems zu beachten?

Das Konzept einer Steuerreform auf der Grundlage der Petersberger Steuervorschläge mit einer deutlichen Senkung des Eingangs- und des Höchststeuersatzes bei der Einkommensteuer und gleichzeitigem Abbau von Steuervergünstigungen entspricht den Belangen des Handwerks.

Das Ziel muß sein, eine ggf. in Stufen zu verwirklichende Tarifabsenkung auf das Niveau der Petersberger Steuervorschläge zu erreichen. Für die gewerblichen Einkünfte bedeutet das eine Senkung des Höchststeuersatzes auf 35 %, der allgemeine Einkommensteuerhöchstsatz soll danach bei 39 % enden.

Dazu ist eine am Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientierte Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei allen Einkunftsarten erforderlich. Das Handwerk muß in diesem Zusammenhang – ebenso wie alle anderen gesellschaftlichen Gruppen – den Wegfall bestimmter steuerlicher Sonderregelungen hinnehmen, um die drastische Senkung der Steuersätze über den gesamten Steuertarif hinweg finanzieren zu können und mehr Steuergerechtigkeit zu erzielen.

Das Handwerk wäre bei einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage insbesondere von einer Streichung der Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen für kleine und mittlere Unternehmen, von der Einschränkung des ermäßigten Steuersatzes und der Streichung der Freibeträge bei Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe sowie in Einzelfällen auch von einer Halbierung des Sparerfreibetrags betroffen. Die Tarifsenkungen und die Finanzierung einer großen Steuerreform – einschließlich einer notwendigen moderaten Verlagerung der Abgabenlast von den Einkommen zum Verbrauch – müssen so angelegt sein, daß das Reformvorhaben im Ergebnis zu einer spürbaren Nettoentlastung auch des Handwerks führt.

Das bisherige Steuersystem mit seinen zu hohen Grenzsteuersätzen und zahlreichen Sondertatbeständen und Ausnahmen verleitet zur legalen und illegalen Steuervermeidung, zu Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft. Eine Steuerreform auf der Basis der Petersberger Steuervorschläge bewirkt Leistungs- und Investitionsanreize, sie ist wachstumsfördernd und schafft Arbeitsplätze. Am Ende stehen mehr Investitionen, ein Abbau der Arbeitslosigkeit und in der Folge eine Stärkung der Massenkaufkraft.

Die Umsetzung des Petersberger Steuerkonzepts würde die Steuerstruktur und die steuerlichen Rahmenbedingungen für das Handwerk verbessern und mehr Steuergerechtigkeit bringen. Sie würde sich positiv auf die Bildung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung sowie die Investitionsfähigkeit des Handwerks auswirken und die relativen Wettbewerbsnachteile des Mittelstandes gegenüber den großen Unternehmen erheblich vermindern.

IV. Zur staatlichen Förderung im Handwerk:

> 14. Welchen Beitrag hat die Bundesregierung bisher zur Förderung des Handwerks geleistet?

Die Fördermaßnahmen der Bundesregierung für das Handwerk haben folgende Ziele:

- Den Betrieben die Anpassung an den Strukturwandel und an den technischen Fortschritt zu erleichtern und durch Verbesserung ihrer betriebswirt-

schaftlichen und technischen Kenntnisse die Leistungsfähigkeit zu steigern.

- Die Gründung neuer Unternehmen und Existenzen mit dem Ziel, die Selbständigkeit zu fördern und durch eine ausreichende Zahl von Betrieben insgesamt zur Begrenzung wirtschaftlicher Macht, intensivem Wettbewerb sowie zur Steigerung der Innovationsfähigkeit der Volkswirtschaft beizutragen.
- Die Stärkung eines freien Unternehmertums in wirtschaftspolitischer und gesellschaftspolitischer Hinsicht.

Der Schwerpunkt der Fördermaßnahmen liegt neben der Existenzgründungsförderung beim Bau und der Ausstattung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und Technologie-Transferstellen, bei der Schulung von Unternehmern und Führungskräften zu betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Themen sowie in moderner Technik, bei der Beratung von Unternehmern und Existenzgründern sowie bei der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.

Dafür hat die Bundesregierung seit 1990 einen Beitrag von 1,7 Mrd. DM geleistet.

15. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung zur Steigerung von Transparenz und Konsistenz der Mittelstandsförderung unternommen, und welche weiteren hält sie zur Umsetzung dieses Ziels für erforderlich?

In Umsetzung des Koalitionsauftrags zur Verbesserung der Transparenz und Konsistenz der Mittelstandsförderung wurde im Januar 1995 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Kolb eingesetzt.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich auf eine gemeinsame Abgrenzung der Mittelstandsförderung verständigt und einen Überblick über sämtliche Maßnahmen der Mittelstandsförderung des Bundes, der Länder und der EU gegeben (1. Bericht vom Juni 1995).

In einem zweiten Schritt hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe das Gesamtsystem der Mittelstandsförderung – gestützt auf ein externes Gutachten – umfassend evaluiert und daraus Handlungsempfehlungen zur institutionellen und inhaltlichen Verbesserung der Mittelstandsförderung entwickelt. Die Gutachter bestätigen, daß die Mittelstandsförderung aus wirtschaftspolitischer Sicht gerechtfertigt und ordnungspolitisch unbedenklich ist. Bezogen auf die Konsistenz sei das System besser als sein Ruf. Verbesserungsfähig ist nach Auffassung der Gutachter die Transparenz des Systems. In vielen Fällen wurde eine neue Grundlage für die Arbeitsteilung von Bund und Ländern gefunden (2. Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, April 1997). Die meisten Vorschläge der Arbeitsgruppe können und müssen von Bund und Ländern in jeweils eigener Verantwortung umgesetzt werden. Dem Bund obliegt es dabei auch, die deutsche Position zur KMU-Förderung der EU in Brüssel einzubringen und soweit möglich durchzusetzen.

Über die Umsetzung der Maßnahmen auf Bundesebene hat das Bundesministerium für Wirtschaft dem Bundeskabinett am 13. Januar 1998 berichtet. Folgende Verbesserungen wurden erreicht:

- Seit Oktober 1997 gibt die Bundesregierung mit der Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) im Internet einen vollständigen und aktuellen Überblick über alle Förderprogramme des Bundes, der Länder und der EU (http://www.bmwi.de). Damit wird die gesamte Mittelstandsförderung erstmals nach einheitlichen Kriterien und in einer konsistenten Darstellung zusammengefaßt und leicht zugänglich gemacht.
- Die wirtschaftliche Förderung zugunsten der neuen Länder wurde für den Zeitraum 1999 bis 2004 neu geregelt. Die Förderung wird damit auf hohem Niveau fortgeführt und in Zukunft noch zielgenauer und transparenter ausgestaltet.
- BMWi und Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) haben sich im Bereich Innovation und Mittelstand auf ein gemeinsames Förderkonzept verständigt (Innovationsförderung für kleine und mittlere Unternehmen – Gesamtkonzept der Bundesregierung – November 1997).
- Zur Vereinfachung und zur Beschleunigung der jeweiligen Programmabwicklung werden zunehmend neue Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt.
- Neben der Reduzierung der Anzahl der Förderprogramme wurde auch eine qualitative Umsteuerung erreicht. Auf Bundesebene wurden 9 Programme eingestellt, gleichzeitig der Finanzierungsbereich und hier insbesondere die Förderung von Risikokapital um 5 Programme verstärkt. Die Mittelstandsförderung wurde damit noch gezielter auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Lehrstellen ausgerichtet.

Weiter ist geplant, daß

- das BMWi seine Mittelstandsförderung stärker organisatorisch zusammenfassen wird, um auch auf dieser Ebene mittelständischen Unternehmern und Existenzgründern einen zentralen Ansprechpartner anbieten zu können. An der bewährten Durchführung von Programmen durch die Deutsche Ausgleichsbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird festgehalten.

Die Verbesserung der „Transparenz und Konsistenz" der Mittelstandsförderung soll zu einem noch wirksameren Einsatz der Mittel führen. 1998 stehen Finanzierungshilfen auf Bundesebene in einem Gesamtvolumen der Darlehen von fast 11 Mrd. DM zur Verfügung. Zur

Stärkung von Innovationen, Know-how und zur Erschließung von Auslandsmärkten soll der Mittelstand durch den Bund mit weiteren knapp 1,2 Mrd. DM unterstützt werden.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß es nach häufig zitierten Aussagen über 650 Förderprogramme auf Bundes-, Länder- und EU-Ebene gibt, und hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Wirkungsweise der verschiedenen Programme?

Die Angaben zur Anzahl der Förderprogramme auf Bundes-, Länder- und EU-Ebene weichen teilweise erheblich voneinander ab. Dies ist jedoch auf unterschiedliche Abgrenzungen und Zählweisen zurückzuführen, nicht etwa auf fehlende Information über Förderprogramme. So sind viele Programme zu größeren Programmbereichen oder Förderbausteinen zusammengefaßt. Umgekehrt enthalten Förderprogramme z. T. mehrere Programmvarianten. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verbesserung der Transparenz und Konsistenz der Mittelstandsförderung" hat sich bereits im Juni 1995 auf eine gemeinsame Abgrenzung der Mittelstandsförderung verständigt. Nach dieser Abgrenzung gab es 1995 insgesamt 564 Programme der Mittelstandsförderung des Bundes, der Länder und der EU. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird über die Entwicklung der Förderprogramme im Frühjahr 1998 der Wirtschaftsministerkonferenz berichten.

Die Mittelstandsförderung des Bundes wird immer wieder umfassend evaluiert. Zur Bewertung werden in der Regel auch externe Gutachter eingeschaltet. Mehrere vorliegende wissenschaftliche Gutachten bestätigen, daß die Mittelstandsförderung wirtschaftliche Potentiale weckt und dynamische Entwicklungsanstöße für Innovation, Wachstum und Beschäftigung auslöst.

17. Welche Rolle spielen die ERP- und EKH-Programme (ERP: European Recovery Program, EKH: Eigenkapitalhilfe) für das Handwerk?

Die ERP-Programme in ihren verschiedenen Ausprägungen und das EKH-Programm sind die tragenden Pfeiler zur Stärkung der Finanzkraft der mittelständischen Unternehmen einschließlich des Handwerks.

a) Ist die beim ERP-Eigenkapitalhilfeprogramm in der Regel vorausgesetzte Grenze für vorhandenes Eigenkapital von 15 % noch angemessen?

Die Programmrichtlinie zum ERP-Eigenkapitalhilfe-Programm schreibt vor, daß die eigenen Mittel 15 % der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten sollen. Im dazugehörenden Merkblatt wird dazu präzisiert: „Eine Unterschreitung dieser Grenze ist denkbar, wenn das Vorhaben sich dennoch betriebswirtschaftlich rechnet und eine dauerhafte Entwicklung verspricht, insbesondere in folgenden Fällen:

- bei Antragstellern aus den neuen Ländern und Berlin-Ost, sofern die Investitionen dort getätigt werden,
- bei innovativen Vorhaben:"

Bei kapitalintensiven Gründungen sollten sich die Gründer bei nicht ausreichenden eigenen Mitteln intensiv um Beteiligungskapital bemühen, weil dieses dem Unternehmen – anders als das EKH-Darlehen – auf Dauer zur Verfügung steht. Wenn das nicht gelingt, kann ein EKH-Darlehen beantragt und gewährt werden. Die Programmrichtlinie gibt für diese Fälle einen Ermessensspielraum, wobei ein angemessenes Engagement mit eigenen Mitteln und die betriebswirtschaftliche Rentabilität besonders intensiv von der Deutschen Ausgleichsbank geprüft werden. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis in der Zusammenarbeit zwischen den Hausbanken und der Deutschen Ausgleichsbank bewährt.

b) Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis des neuen Instrumentariums der Haftungsfreistellung zu den klassischen Bürgschaftsinstrumenten?

Mit dem Konzept der teilweisen Haftungsfreistellung wurde das traditionelle Bürgschaftsinstrumentarium in den neuen Ländern um ein unbürokratisches Instrument zur Absicherung von Krediten ergänzt. Das System nutzt die regionale Präsenz der Banken und Sparkassen vor Ort und vermeidet zeitraubenden zusätzlichen Prüfungsaufwand durch die öffentliche Hand, ohne für diese – im Vergleich mit sonstigen Bürgschaften – ein zusätzliches Risiko darzustellen. Es unterscheidet sich von den klassischen Bürgschaftsinstrumenten insbesondere dadurch, daß die Kreditgeber ein deutlich höheres Eigenobligo übernehmen müssen. Die Bereitschaft zur Übernahme eines mindestens 50%igen Eigenobligos ist ein wichtiges Indiz für eine sorgfältige Prüfung der Wirtschaftlichkeit der mit haftungsfreigestellten Krediten geförderten Vorhaben.

18. Welche volkswirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung mißt die Bundesregierung der Gründung sowie der Sicherung bestehender Handwerksbetriebe bei?

Die Gründung sowie die Sicherung bestehender Handwerksbetriebe hat hohe gesamtwirtschaftliche und ar-

beitsmarktpolitische Bedeutung. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

a) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen und welche wird sie ergreifen, um den Generationswechsel im Handwerk zu sichern?

Vor dem Hintergrund des in vielen Betrieben anstehenden Generationswechsels – bis zur Jahrtausendwende sind im Handwerk bis zu 200 000 Betriebsübernahmen zu erwarten – hat die Förderung der beruflichen Fortbildungsmaßnahmen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) bereits wichtige Impulse in dem Bereich gegeben. Mit dem AFBG wird die Vorbereitung auf die Meisterprüfung gefördert, die Voraussetzung für den Schritt in die Selbständigkeit im Handwerk ist. Darüber hinaus beinhaltet das AFBG eine sog. Existenzgründungskomponente, durch die bei Existenzgründungen mit mindestens mit zwei Beschäftigten die Hälfte des Maßnahmedarlehens erlassen werden kann. Das AFBG ist damit für viele Gesellen und Facharbeiter das Sprungbrett für einen beruflichen Aufstieg und der Schritt in die eigene Selbständigkeit.

Mit rd. 29 000 Geförderten im ersten Jahr (1996) ist der Start des AFBG gelungen. 1997 wurden fast 42 000 Anträge auf Förderung nach dem AFBG gestellt. Die Zahl der Geförderten und der mit zwei Dritteln hohe Anteil von geförderten Vollzeitfortbildungen zeugen von der Wirksamkeit des Gesetzes für zukünftige Meister, Techniker und Betriebswirte. Nach Angaben des Statistisches Bundesamtes strebten 72,6 % der in 1996 Geförderten einen Fortbildungsabschluß im Handwerksbereich an, in dem erfahrungsgemäß die Quote derer, die sich später selbständig machen möchten, besonders hoch ist. Die Förderung nach dem AFBG stellt für diesen Personenkreis demnach eine wichtige Hilfe dar, um dieses von dem Gesetz ebenfalls unterstützte Ziel zu erreichen. Von den durch das Gesetz begünstigten Existenzgründungen sind auch positive Auswirkungen für das Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot zu erwarten.

Die zweite wesentliche Fördermaßnahme zur Bewältigung des Generationswechsels, ist die finanzielle Förderung, die 1997 in entscheidenden Punkten verbessert wurde. Seit 1997 sind Übernahmegründungen mit den Neugründungen gleichgestellt, indem Betriebsübernehmer nun auch in den alten Bundesländern beim Zins subventionierte EKH-Darlehen für ihre Existenzgründung erhalten. Gleichzeitig wurde der Höchstbetrag auf 1 Mio. DM erhöht, so daß auch größere Unternehmen übernommen werden können. Als Folge dieser Verbesserungen stieg im Jahr 1997 in den alten Bundesländern die Zahl der geförderten Vorhaben um rd. 170 % von 1 025 auf 2 764 und das Fördervolumen hat sich von 118 Mio. DM auf 315 Mio. DM mehr als verdoppelt.

Die Deutsche Ausgleichsbank wird ihre Beratungsaktivitäten für Existenzgründer auf das gesamte Bundesgebiet ausdehnen und um einen Beratungsschwerpunkt „Generationswechsel" nach dem Konzept „Finanzierung plus Beratung" erweitern. Durch die weitere Begleitung in finanziellen Belangen wird der Aufbau junger Unternehmen stabilisiert.

Darüber hinaus arbeiten die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern mit der Deutschen Ausgleichsbank daran, den Generationswechsel durch eine Beratung aus einer Hand für den Alteigentümer und den Existenzgründer zu verbessern. Dabei ist u. a. das Problem zu lösen, daß nach den vorliegenden Erfahrungen zu hohe Preise für das abzugebende Unternehmen einer der Hauptgründe für die höhere Insolvenzquote bei übernommenen Betrieben im Vergleich zu den Neugründungen ist.

b) Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung den technischen und wirtschaftlichen Anpassungsprozeß des Handwerks?

Vor dem Hintergrund der zunehmenden internationalen Arbeitsteilung gewinnt die Entwicklung neuer Techniken, Produkte und Verfahren für die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks zunehmend an Bedeutung. Die Spannweite reicht dabei schon heute von Informations- und Kommunikations-Techniken sowie der Datenverarbeitung bis hin zur Werkstofftechnik. Von der mikroelektronischen Fertigung über den Bereich der Meß- und Prüftechnik und des Umweltschutzes bis hin zur Hydraulik, Pneumatik und Sensorik.

Dabei sind die Handwerksunternehmen in ungleich stärkerem Maße als früher auf externes Wissen angewiesen. Die Bundesregierung unterstützt das Handwerk bei der Erweiterung eines wettbewerbsfähigen Güter- und Dienstleistungsangebots, der Anwendung neuer, kostensparender Fertigungsmethoden sowie der Sicherung hoher Qualitätsanforderung:

- Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, ob und inwieweit überbetriebliche Berufsbildungsstätten zu überbetrieblichen Fachkompetenzzentren des Handwerks weiterentwickelt werden können. Dabei stehen vor allem Fragen der schnelleren Anpassung der beruflichen Qualifikation, eine stärkere Begleitung von Existenzgründern und die Beschleunigung des Technologietransfers im Vordergrund.
- Förderung der Technologie-Transfer-Stellen bei den Berufsbildungsstätten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- Förderung von Unternehmensführungslehrgängen zur Vermittlung von Führungs- und Entscheidungs-

wissen zur beschleunigten Einführung neuer Techniken (z. B. Lasertechnik, Multimedia, Robotertechnik).

- Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen, um das Wissen der Führungskräfte im betriebswirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Bereich auf den neuesten Stand zu bringen.

Neue Technologien sind ein bestimmender Faktor des wirtschaftlichen Erfolgs auch des Handwerks. So werden CA-Techniken, z. B. CAD (Computer Aided Design), CAP (Computer Aided Planing), CNC (Computer Numerically Controlled) oder CAM (Computer Aided Manufacturing), Techniken also, die vor einigen Jahren nur von großen Unternehmen genutzt wurden, heute vielfach auch von Handwerksbetrieben eingesetzt. Darüber hinaus ist das Handwerk Mittler zwischen den Herstellern neuer Techniken und den Verbrauchern, u. a. bei der Installation und Wartung. Auch als Produzent benötigt das Handwerk moderne Lösungen, etwa elektronische Bauelemente oder moderne Fertigung, um z. B. als Zulieferer wettbewerbsfähig bleiben zu können.

Die Förderprogramme und Fördermaßnahmen der Bundesregierung richten sich deshalb auch an die Handwerksbetriebe. Von besonderer Bedeutung sind derzeit folgende Maßnahmen:

- „Forschungskooperation in der mittelständischen Wirtschaft"; diese Maßnahme fördert die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen, die Auftragsforschung und den Personalaustausch mit Forschungseinrichtungen;
- „Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern" – Fördersäule FuE-Personalförderung; mit dieser Maßnahme werden Zuschüsse zu den für FuE-Tätigkeiten nachgewiesenen förderfähigen lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern gewährt.
- das 1994 von der Bundesregierung im Rahmen des Aktionsprogramms für mehr Wachstum und Beschäftigung ins Leben gerufene KfW-Innovationsprogramm, das seit 1996 mit dem „ERP-Innovationsprogramm" fortgesetzt wird; dieses Programm bietet mit günstigen Darlehen Anreize zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.

Größenbedingt sind Handwerksbetriebe meist nicht in der Lage, selbst Forschung und Entwicklung zu betreiben. Deshalb sind „Branchen- oder Kammerprojekte" von besonderer Bedeutung. Hierbei werden die FuE-Aktivitäten auf eine überbetriebliche Ebene verlagert, die breiten Technologietransfer verspricht.

Als ein hervorragendes Beispiel aus letzter Zeit ist das Projekt „Informations- und Datendienst zur Beschleunigung des Technologietransfers im Handwerk (IDH)" zu nennen. Ziel dieses Projektes war die Weiterqualifizierung der technischen Betriebs- und Technologieberater bei den Handwerkskammern und den Fachverbänden bez. der Nutzung technischer Informationssysteme, um deren Beratungsleistungen qualitativ zu verbessern. Insgesamt wurden 116 Berater zu Recherchen ausgebildet. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie mit 2,5 Mio. DM bei 4,3 Mio. DM Gesamtkosten gefördert. Die guten Erfahrungen haben die Handwerkskammern und den Zentralverband des Deutschen Handwerks veranlaßt, ohne öffentliche Förderung ein modernes „Handwerks-Informationsprogramm (HANDIS)" als Teil einer zukunftsorientierten Dienstleistung im Handwerk zu etablieren.

Diese Art der Förderung erfolgt aus Fachprogrammen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, darunter die Programme „Arbeit und Technik", „Qualitätssicherung" und „Laserforschung".

V. Zur Berufsbildung im Handwerk:

19. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um Bildung und Ausbildung im Handwerk zu unterstützen?

Strukturwandel und technischer Fortschritt erfordern die stetige Bereitschaft zur Weiterbildung. Deshalb ist eine flexible und anpassungsfähige Verzahnung von Aus- und Weiterbildung unerläßlich. Sie muß dem Prinzip lebensbegleitendes Lernen entsprechen. Die Bundesregierung setzt dabei ordnungspolitisch auf die Prinzipien der Eigenverantwortung und der dezentralen Steuerung durch den Weiterbildungsmarkt. Nur so kann den differenzierten und sich weiter differenzierenden Lernbedürfnissen der Wirtschaft entsprochen werden.

Grundlegende erste Schritte zu einer Modernisierung und Flexibilisierung der beruflichen Bildung wurden mit dem Bericht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie zur „Stärkung und Modernisierung der beruflichen Bildung", dem das Bundeskabinett am 28. Februar 1996 zugestimmt hat, eingeleitet. Ein wesentlicher Teil der Maßnahmen wurde bereits umgesetzt. Beispielsweise wurde am 1. März 1997 das Jugendarbeitsschutzgesetz novelliert. Dadurch können erwachsene Lehrlinge – und das sind mehr als 70 % aller Auszubildenden – während der Arbeitszeiten nach der Berufsschule wieder in den Ausbildungsbetrieb zurückkehren.

1996 wurden alle Ausbildereignungsverordnungen geändert. Die Kammern können nun auch berufserfahrenen und qualifizierten Fachkräften ohne aufwendige formelle Prüfung die Ausbildereignung zuerkennen. Dies erweitert die Ausbildungsmöglichkeiten auch im Handwerk.

Mit dem am 16. April 1997 vom Bundeskabinett gebilligten „Reformprojekt Berufliche Bildung – Flexible Strukturen und moderne Berufe wurde die Berufsbildungspolitik mit einem mittel- und langfristig ausgerichteten strategischen Ansatz weiterentwickelt. Damit soll die berufliche Bildung noch flexibler, differenzierter sowie offener gegenüber dem Wandel in der Arbeitswelt und somit zukunftsfest gemacht werden. Angesichts des sich stetig beschleunigenden Wandels ist eine kontinuierliche inhaltliche und strukturelle Erneuerung notwendig, damit die betriebliche Berufsausbildung auch in Zukunft qualitativ den veränderten Anforderungen genügen kann. Nur so kann in den nächsten Jahren ein Ausbildungsangebot gesichert werden, das trotz steigender Schulabgängerzahlen ausreicht, um jedem ausbildungswilligen jungen Menschen eine Ausbildungschance zu eröffnen.

Zu den Zielen des Reformprojektes gehören u. a. die Entwicklung dynamischer und gestaltungsoffener Ausbildungsberufe, die Schaffung von differenzierten Ausbildungsangeboten mit neuen Chancen für Leistungsschwächere und Leistungsstärkere und die Entwicklung neuer Berufe und beschleunigte Modernisierung für ein breites Angebot zukunftsfähiger Berufe. Ferner soll die Berufsausbildung als Basis für kontinuierliches Lernen während des gesamten Berufslebens ausgestaltet werden.

Zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze hat das Bundesministerium für Wirtschaft Mitte 1996 ein ERP-Programm aufgelegt. Kleine und mittlere Unternehmen im Handwerk können zinsgünstige und langlaufende Darlehen erhalten, wenn sie die Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze nachweisen.

Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz haben Fachkräfte im Handwerk, die sich auf eine herausgehobene Berufstätigkeit vorbereiten und beispielsweise zum Handwerksmeister weiterqualifizieren wollen, einen gesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf staatliche Unterstützung. Sie erfahren damit eine vergleichbare Förderung wie Studenten nach dem BAföG.

Im Jahre 1997 wurden insgesamt 49 Ausbildungsordnungen erlassen. Dabei handelt es sich um 14 neue und 35 modernisierte Berufe. Allein im Handwerk wurden 10 Berufe und für den Bereich Handwerk und Industrie 5 Berufe modernisiert. 1998 werden weitere 30 Ausbildungsordnungen in Kraft treten. Die Ausbildungsordnungen für 11 neue und 19 zu modernisierende Berufe, davon allein 6 Modernisierungen im Handwerksbereich sowie ein neuer Beruf für Handwerk und Industrie, befinden sich z. Z. im Erarbeitungsverfahren. Für den Bereich der Handwerksmeister wurden 6 Meisterverordnungen in 1997 und bereits 5 weitere in 1998 erlassen.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung seit 1992 die Qualifizierung des Ausbildungspersonals und sonstiger Fachkräfte der beruflichen Bildung in den neuen Ländern (Ist-Ausgaben in Mio. DM):

Qualifizierung von Personal der beruflichen Bildung in den neuen Ländern davon im Handwerk

1992	19,6	4,1	20 %
1993	18,1	4,5	25 %
1994	14,8	2,6	18 %
1995	12,6	2,9	24 %
1996	10,3	3,1	32 %
1997	6,7	2,0	31 %

Weiterhin fördert der Bund gemeinsam mit den neuen Ländern zusätzliche Ausbildungsplätze in den neuen Ländern. 1993 sind bis zu 10 000, 1994 bis zu 14 000 und 1995 bis zu 14 500 Plätze zur Verfügung gestellt worden. Das Aktionsprogramm Lehrstellen Ost 1996 sah die Förderung von bis zu 14 300 zusätzlichen betriebsnahen Ausbildungsplätzen für nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerber vor. Für 1997 wurde die Förderung von rd. 15 000 zusätzlichen betriebsnahen Ausbildungsplätzen vereinbart. Hierfür werden knapp 200 Mio. DM bis zum Jahr 2000 vom Bund bereitgestellt. Das Gesamtfördervolumen umfaßt für die Haushaltsjahre 1993 bis 2000 rd. 2,5 Mrd. DM. Davon trägt der Bund rd. 1,4 Mrd. DM einschließlich der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von rd. 378 Mio. DM. Diese Programme kommen in einem erheblichen Anteil dem Handwerk zugute.

20. In welchem Umfang fördert die Bundesregierung Bildungseinrichtungen des Handwerks?

Die Bildungseinrichtungen des Handwerks wurden von der Bundesregierung (BMWi und BMBF) in den letzten Jahren in folgender Höhe gefördert:

Bau und Ausstattung überbetrieblicher Ausbildungsstätten

1994	174,1 Mio. DM
1995	185,4 Mio. DM
1996	188,7 Mio. DM
1997	155,4 Mio. DM

Wie haben sich die Mittelansätze des Bundeshaushalts für die Gewerbeförderung des Handwerks im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft in den vergangenen Jahren entwickelt?

Die für das Handwerk in den letzten Jahren zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel haben sich im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft wie folgt entwickelt:

Tabelle 7
Gewerbeförderung im Handwerk

Titel		1993	1994	1995	1996	1997	1990–1997
				in Mio. DM			
Leistungssteigerung	685 61	140,3	58,7	49,8	48,9	39,1	336,8
Lehrlingsunterweisung	685 62	55,9	61,4	66,8	71,4	69,5	325,0
Qualifizierung Ost	685 67	23,5	22,6	31,0	10,7	2,1	89,8
Existenzgründungsberatung	685 68	2,4	1,9	3,4	3,2	2,7	13,6
Berufsbildungsstätten	893 61	*)	88,2	87,9	96,5	72,6	345,2
Technologie-Transfer	685 52	2,7	3,9	3,0	3,7	3,0	16,2
Zusammen		224,8	236,7	241,9	234,4	189,0	1126,8

*) Einrichtung des Titels im Jahre 1994, davor in Titel 685 61 enthalten.

a) Wie beurteilt die Bundesregierung einen vom Handwerk behaupteten haushaltsmäßigen Fehlbedarf bei der Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung vor dem Hintergrund der Bemühungen des Handwerks, die Ausbildungsbereitschaft zu steigern?

Die Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung dient dazu, die berufliche Qualifikation der Lehrlinge durch eine Anpassung ihrer Kenntnisse an neue wirtschaftlich-technische Entwicklungen zu verbessern. Dies erhöht die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und verbessert die berufliche Qualifizierung der Teilnehmer als Vorsorge gegen Arbeitslosigkeit.

Für die Zuschüsse zu den überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen stehen im Zeitraum 1998/2001 jährlich jeweils 66 Mio. DM zur Verfügung. Das mag von der Bedarfslage des Handwerks her knapp bemessen sein. Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen 1999 wird geprüft, ob die Mittelstandsförderung im Einzelplan 09 stärker auf diesen Bereich konzentriert werden kann.

b) Wie hoch schätzt die Bundesregierung den mittelfristigen Investitionsaufwand bis 1999 für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten ein?

c) Inwieweit ist es in den kommenden Jahren für die Bundesregierung möglich, sich an dem weiteren Ausbau und der Modernisierung der Berufsbildungsstätten des Handwerks zur Erhaltung und Verbesserung der Ausbildungsqualität zu beteiligen?

Nach der Finanzplanung sollen dem Handwerk z. B. in den Jahren 1998 158 Mio. DM und 1999 148 Mio. DM für überbetriebliche Berufsbildungsstätten zur Verfügung gestellt werden. Dabei steht neben dem weiteren Auf- und Ausbau der berufsbildungspolitischen Infrastruktur von Handwerk und Industrie in den neuen Ländern vor allem auch die technische Erneuerung der Ausstattungen in den Berufsbildungsstätten im Vordergrund.

21. Gibt es angesichts der rückläufigen Zahl der den Arbeitsämtern gemeldeten Lehrstellen im Handwerk eine nachlassende Ausbildungsbereitschaft, und welche Gründe liegen hierfür ggf. vor?

Die Berufsberatungsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit weist u. a. die Zahl der bei den Arbeitsämtern gemeldeten Lehrstellen für das jeweilige Vermittlungsjahr aus. Sie kann den Ausbildungsstellenmarkt jedoch nur in Teilen abbilden, da hier lediglich die Betriebe erfaßt werden, die die Dienstleistung der Arbeitsämter freiwillig in Anspruch nehmen. So melden auch viele Handwerksbetriebe ihre Lehrstellen nicht mehr den Arbeitsämtern, weil sie vielfach von dort keine geeigneten Bewerber vermittelt bekommen haben bzw. sich Schulabgänger unmittelbar mit den Ausbildungsbetrieben in Verbindung setzen.

Besser geeignet für die Einschätzung der Ausbildungsleistung des Handwerks sind die Angaben über die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge, die das Bundesinstitut für Berufsbildung jährlich zum 30. September auf der Grundlage der Einträge bei den zuständigen Stellen ermittelt. Danach wurden im Ausbildungsbereich des Handwerks 1997 in Deutschland 211 571 neue Lehrverträge abgeschlossen; das sind 1,7 % weniger als im Vorjahr (215 148). Entscheidende Ursache war die schlechte Konjunktur im Baugewerbe.

Angesichts der steigenden Nachfrage in den kommenden Jahren müssen die Ausbildungsangebote für die Jugendlichen auch in Zukunft weiter verbessert werden. 1997 war insgesamt ein Startjahr in mehr Berufsausbildung (+13 200 neue Ausbildungsverträge) für den Nachwuchs. 1998 muß und kann dieser positive Trend

fortgesetzt werden. Die Zeichen hierfür stehen gut. Auch das Handwerk geht für 1998 wieder von einem substantiellen Aufwuchs aus.

Die Reformpolitik der Bundesregierung zum Abbau von Ausbildungshemmnissen und zur Modernisierung der Berufsausbildung hat hierzu maßgeblich beigetragen. Die Maßnahmen beginnen Wirkung zu zeigen, so daß auch das Handwerk für 1998 wieder von einem substantiellen Zuwachs bei den Ausbildungsstellen ausgeht.

22. Welche Maßnahmen sind seitens der Bundesregierung vorgesehen, um die Ausbildungsbereitschaft des Handwerks im Hinblick auf die bis zum Jahr 2005 zu erwartende steigende Nachfrage nach Lehrstellen zu verbessern?

Auf die Antworten zu den Fragen 19 und 20 wird verwiesen.

Das duale System der Berufsausbildung bietet einen optimalen Ansatz zur systematischen Verzahnung von Arbeits- und Bildungssystem, der auch von der Europäischen Kommission als „best practice" der Nachwuchsqualifizierung gewürdigt wird. Bei bedarfsgerechter Ausgestaltung der Rahmenbedingungen ist und bleibt die duale Berufsausbildung einer der wichtigsten Standortvorteile und trägt nachhaltig zur Produktivität, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft bei. Es liegt deshalb im Interesse und in der Verantwortung der Betriebe und Verwaltungen, ein Lehrstellenangebot bereitzustellen, das jedem Jugendlichen, der ausbildungswillig und -fähig ist, eine Ausbildungschance eröffnet. Damit wird gewährleitet, daß auch in Zukunft in Deutschland ein hoher Anteil qualifizierter Fachkräfte ausgebildet wird.

Zugleich trägt die duale Berufsausbildung wesentlich zur Sicherung der Zukunftschancen der Jugend bei. Im Gegensatz zu nahezu allen anderen Ländern der Erde gehören Jugendliche in Deutschland nicht zu den besonderen Risikogruppen des Arbeitsmarktes. Trotz des in den letzten Jahren auch in Deutschland schwieriger gewordenen Übergangs von der Schule in den Beruf zählt die Bundesrepublik Deutschland weiterhin mit Abstand zu den Ländern mit der geringsten Jugendarbeitslosigkeit.

Eine verantwortungsvolle Berufsbildungspolitik muß beides im Blick haben, einerseits das Interesse der Betriebe an einem hohen betrieblichen Nutzen der Ausbildung und andererseits das individuelle, gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Interesse an einer Ausbildung mit einer breiten Arbeitsmarktverwertbarkeit, die Mobilität und Flexibilität ermöglicht. Dies erfordert eine kontinuierliche Modernisierung und Verbesserung der Rahmenbedingungen, die den Anreiz für die Betriebe verstärken, sich an der Berufsausbildung auch aus eigenen personalwirtschaftlichen Erwägungen zu beteiligen, und den Auszubildenden Beschäftigungschancen, Weiterbildungsoptionen und berufliche Entwicklungsperspektiven eröffnen.

Im Zusammenhang mit dem Reformprojekt Berufliche Bildung und darüber hinaus hat die Bundesregierung deshalb in den vergangenen drei Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Rahmenbedingungen für die betriebliche Ausbildung weiter zu verbessern und die Wirtschaft bei ihren Anstrengungen zur Bereitstellung eines ausreichenden Lehrstellenangebotes zu unterstützen.

Wesentliche Punkte für die Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe – insbesondere auch im Handwerk – sind die Verbesserung der Ausbildungsreife und die Flexibilisierung der Berufsschulzeiten. Die Kultusministerkonferenz hat im Juni 1997 einen Bericht zur Verbesserung der Ausbildungsreife verabschiedet, in dem eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen beschrieben wird. Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben am 3. Juli 1997 beschlossen, durch flexible Organisationsmodelle des Berufsschulunterrichtes die Anwesenheitszeit der Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb zu optimieren.

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird wie in den vergangenen Jahren auch in 1998 die von den Kammern durchgeführten Programme „Ausbildungsberater und Lehrstellenwerber" fördern. Mit diesen Fördermaßnahmen konnten 1997 zusätzlich über 6 000 Ausbildungsplätze insbesondere im Handwerk angeworben werden.

Ferner setzt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie seit Mitte 1995 in den neuen Ländern Lehrstellenentwickler ein, die durch praktische Hilfestellung in den Betrieben dazu beitragen, daß das betriebliche Ausbildungsplatzangebot erhöht wird. So haben die Lehrstellenentwickler in der Zeit vom 15. Juli 1995 bis 31. Oktober 1997 Zusagen über rd. 13 200 Lehrstellen im Handwerksbereich erhalten. Die Verlängerung des Programms bis einschließlich 2001 ist im Bundeshaushalt 1998 veranschlagt. Zu den bisher bereitgestellten Mitteln in Höhe von rd. 50 Mio. DM (bis Ende 1998) wird für weitere drei Jahre ein Finanzvolumen von rd. 45 Mio. DM vorgesehen.

Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit den Bündnissen für mehr Arbeitsplätze in den neuen Ländern gemacht?

Mit der im Mai 1997 von der Bundesregierung initiierten Gemeinsamen Initiative für mehr Arbeitsplätze in Ostdeutschland haben die Gewerkschaften, die Unternehmen und die Bundesregierung sich verpflichtet, dem wirtschaftlichem Aufholprozeß zusätzliche Impulse zu geben und die Beschäftigungsgrundlage zu stabilisieren. Die Tarifparteien haben bereits eine Reihe von maßvollen, der jeweiligen Situation der Betriebe angemessenen Tarifabschlüsse getätigt. Die Einkäufe westdeutscher Handels- und Industrieunternehmen in

den neuen Ländern wurden erheblich gesteigert. Die finanziellen Rahmenbedingungen für ostdeutsche Unternehmen wurden verbessert. Mit dem Mittelfristigen Förderkonzept und weiteren flankierenden Maßnahmen, insbesondere bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik, sichert die Bundesregierung die weitere öffentliche Förderung auf hohem Niveau. Hinzu kommt das Lehrstellenprogramm Ost, das auch 1998 fortgesetzt wird.

Es sind aber weitere Anstrengungen erforderlich. Das gilt insbesondere für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze durch die Unternehmen.

Die Bundesregierung hält die Gemeinsame Initiative für ein geeignetes Instrument zur Stabilisierung der Beschäftigungslage, weil nur gemeinsames Handeln aller Beteiligten erfolgreich sein kann. Die Bundesregierung erwartet, daß die Zahl der Arbeitslosen in den neuen Ländern im Verlauf des Jahres 1998 reduziert werden kann.

23. Welche Möglichkeiten ergeben sich aus der Novellierung der Handwerksordnung und Überarbeitung der Anlagen A und B für die Ausbildung?

Es wird davon ausgegangen, daß mit der Novellierung der Handwerksordnung die hohe Ausbildungsleistung des Handwerks gesichert und weiter ausgebaut werden kann. Bei der Darlegung der Konsequenzen der Reform der Anlage A zur Handwerksordnung für die Neuordnung von Ausbildungsberufen sind unterschiedliche Fallgestaltungen zu unterscheiden, die im folgenden mit den jeweiligen Konsequenzen dargelegt werden:

1. Schaffung neuer Handwerke

Dies ist nur für das bisherige Anlage B-Gewerbe Gerüstbau vorgesehen. Hier besteht bereits eine Ausbildungsordnung nach § 25 BBiG. Diese Ausbildungsordnung ist nunmehr durch entsprechende Änderung der Rechtsverordnung auf das neue Anlage A- Handwerk zu erstrecken.

2. Zusammenfassung von bestehenden Anlage A-Gewerben

Mit der Novelle werden in zahlreichen Fällen mehrere bisherige selbständige Handwerke gemäß Anlage A zu neuen „breiten" Handwerken zusammengefaßt, z. B. die bisherigen Handwerke Kraftfahrzeugmechaniker und Kraftfahrzeugelektriker zum neuen Handwerk „Kraftfahrzeugtechniker" oder die bisherigen Handwerke Gas- und Wasserinstallateur sowie Zentralheizungs- und Lüftungsbauer zum neuen Handwerk „Installateur und Heizungsbauer". In diesen Fällen wird die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern prüfen, welche Konsequenzen sich für die Ausbildung ergeben, insbesondere ob und in welcher Weise die bestehenden Ausbildungsordnungen überarbeitet und ggf. neu strukturiert werden müssen.

Bei solchen breiten Handwerken können sich im übrigen Tätigkeits- und damit auch Qualifikationsbereiche ergeben, die in ihrer Breite über den Rahmen eines Ausbildungsberufs mit einer Regeldauer von bis zu drei Jahren hinausgehen. Deshalb wird mit dem neu gefaßten Absatz 1 des § 25 HwO die Möglichkeit vorgesehen, für ein Handwerk ggf. mehrere Ausbildungsberufe anzuerkennen.

Aus diesen Gründen kann auch die Ausbildungsberufsbezeichnung nicht mehr in jedem Fall mit der Handwerksbezeichnung identisch sein; deshalb ist diese zukünftig auch für das Handwerk in der Ausbildungsordnung festzulegen.

Es ist sichergestellt, daß bei der Anerkennung mehrerer Ausbildungsberufe für ein Handwerk die Absolventen aller Ausbildungsberufe den uneingeschränkten Zugang zur Meisterprüfung haben. Durch entsprechende Übergangsvorschriften in der Novelle ist weiterhin sichergestellt, daß die bestehenden Ausbildungsordnungen bis zum Erlaß neuer Rechtsverordnungen fortgelten.

Insgesamt bieten die durch die Novelle geschaffenen breiteren Handwerke auch bessere wirtschaftliche Perspektiven für die Auszubildenden.

3. Verlagerung von Handwerken von Anlage A nach Anlage B

Durch die Novelle zur Handwerksordnung werden verschiedene Gewerbe von Anlage A nach Anlage B zur HwO verlagert. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es für handwerksähnliche Gewerbe (Anlage B zur HwO) keine „Meisterberufsbilder" wie im Bereich der Vollhandwerke und auch nicht durch Gesetz zugeordnete anerkannte Ausbildungsberufe, sondern nur eine Liste der entsprechenden Gewerbe (Anlage B) gibt.

Die Frage, ob für diese Tätigkeiten eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und damit die Anerkennung eines Ausbildungsberufes sachgerecht ist, muß im Einzelfall entschieden werden. Auch diese Prüfung wird die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern vornehmen. Durch entsprechende Übergangsregelungen in der Novelle ist aber sichergestellt, daß – wie im Falle der Zusammenfassung von Handwerken in Anlage A, s. unter 1. – die bestehenden handwerklichen Ausbildungsordnungen fortgelten.

24. Welche Bedeutung hat die berufliche Weiterbildung der Unternehmer sowie der Fach- und Führungskräfte für das personalintensive Handwerk, um im Wettbewerb bestehen zu können?

Welche Konzepte verfolgt die Bundesregierung in der beruflichen Weiterbildung für das Handwerk, und welche Fördermittel will sie dafür einsetzen?

Für die Bundesregierung ist das Handwerk wesentlicher Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft, und sie

mißt der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualifikationen und Kompetenzen auch im Handwerk große Bedeutung bei. Handwerksbetriebe verfügen aber allein von ihrer Größe her nicht über ähnliche Möglichkeiten organisierter institutioneller betrieblicher Weiterbildung wie Großbetriebe. In ihnen bestehen andere betriebliche Lernstrukturen, die mit den betrieblichen Problemen und Arbeitsabläufen eng verzahnt sind. Das arbeitsintegrierte Lernen ist vielfach in Handwerksbetrieben deutlich ausgeprägt. Mangelnde betrieblich-institutionalisierte Weiterbildung muß aber nicht zwingend zu Kompetenzmangel führen, wie die Situation im Handwerk es zeigt.

Um größenmäßig bedingte Mängel bei der Kompetenzentwicklung im Handwerk auszugleichen, unterstützt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Mittelstandsförderung

- die Anpassung an den Strukturwandel und den technischen Fortschritt und die Verbesserung der betriebswirtschaftlichen und technischen Kenntnisse durch Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und Kompetenzentwicklung,
- die Gründung neuer Unternehmen und Existenzen unter Beachtung der Förderung der Selbständigkeit,
- die Stärkung des freien Unternehmertums in wirtschaftspolitischer und gesellschaftspolitischer Sicht,
- die berufliche Qualifizierung nach Maßgabe des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes, und durch vielfältige Beratungsprogramme
- Bau und Ausstattung von Technologiezentren und überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Zunehmend wird es auch erforderlich, daß der Handwerksunternehmer durch Übertragung von Führungsaufgaben an geeignete Mitarbeiter mehr Freiraum für die wesentlichen Aufgaben der Unternehmensführung gewinnt. Das erfordert, in ausreichender Zahl qualifizierte Fach- und Führungskräfte für gehobene fachliche Aufgaben heranzubilden, auch um dringend benötigte Nachfolger für die in den nächsten Jahren zur Übergabe anstehenden Handwerksbetriebe zu gewinnen.

Die Bundesregierung unterstützt deshalb die Bemühungen zur Entwicklung von Konzepten zur beruflichen Aufstiegsqualifizierung für mittlere Führungsaufgaben im Handwerk. Sie orientiert ferner darauf, leistungsstarken Jugendlichen die Möglichkeit einzuräumen, bereits ausbildungsbegleitend Zusatzqualifikationen zu erwerben und auf diese Weise die Attraktivität einer beruflichen Karriere im Handwerk als Alternative zum Studium zu erhöhen. Entsprechende Initiativen zur Entwicklung und Erprobung neuer zukunftsorientierter Ansätze für die Qualifizierung von geeigneten Mitarbeitern für neue Fach- und Führungsaufgaben sowie für ausbildungsbegleitende Zusatzqualifikationen im Handwerk werden auch künftig durch Modellversuche bzw. auf dem Wege der Projektförderung unterstützt.

Die für die berufliche Weiterbildung im Handwerk künftig verfügbaren Fördermittel lassen sich nur überschlägig ermitteln, da die Haushaltstitel auch die Ausgaben für die übrigen Wirtschaftsbereiche enthalten. Nach derzeitigem Stand ist für das Handwerk mit 110 bis 130 Mio. DM jährlich zu rechnen. Ergänzend dazu wird auf das Meisterbafög verwiesen.

25. Sieht die Bundesregierung in der verschiedentlich geforderten Ausbildungsplatzabgabe eine Möglichkeit zur Förderung der Ausbildungsanstrengungen im Handwerk?

Die duale Berufsausbildung ist weltweit das größte überwiegend privatwirtschaftlich verantwortete und finanzierte Ausbildungssystem im Bereich der Sekundarstufe II. Wer daran festhalten möchte, muß die besonderen Parameter dieses Systems berücksichtigen. Alternativen, die auf eine stärkere staatliche Kontrolle und Einflußnahme der betrieblichen Ausbildungsentscheidungen zielen, würden bereits kurzfristig eine Fehlsteuerung der Ausbildungsressourcen nach sich ziehen. Maßnahmen, die z. B. auf eine schleichende Verstaatlichung der Berufsausbildung hinauslaufen, zerstören die spezifischen Vorteile, die sich für die Jugendlichen aus dem dualen System ergeben. Die damit verbundenen Konsequenzen müßten von einer wachsenden Zahl von Jugendlichen bezahlt werden, die nach ihrer Ausbildung keinen Arbeitsplatz finden.

Deshalb hat sich die Bundesregierung allen Vorstößen zur Einführung einer Ausbildungsplatzabgabe nachhaltig widersetzt und wird dies auch in Zukunft tun. Sie sieht sich dabei nicht nur im Konsens mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft und der Mehrzahl der Länder, sondern auch mit dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. In ihrem Jahresgutachten 1997/98 raten die Sachverständigen dringend von einer solchen Abgabe ab. Neben den kaum lösbaren Problemen, eindeutige Bemessungsgrundlagen und die Höhe des Abgabensatzes zu bestimmen, müsse „befürchtet werden, daß sich viele Unternehmen ... von der Einrichtung von Ausbildungsplätzen freikaufen – mit negativen Wirkungen für die Anzahl aller Arbeitsplätze –, während bei anderen Unternehmen ein Anspruch auf finanzielle Leistungen im Rahmen der Ausbildungsplatzabgabe nur zur Mitnahmeeffekten, nicht aber zu neuen Ausbildungsplätzen führt. In jedem Fall käme es zu einer Bürokratisierung der Ausbildung, die Kosten und Ineffizienzen verursacht und dem eigentlichen Ziel, geeignete Ausbildungsplätze bereitzustellen, zuwiderläuft."

Anstelle einer solchen ineffizienten fiskalischen Lenkung empfiehlt der Sachverständigenrat eine Stärkung der Anreizmechanismen. Dazu zählt er die Flexibilisierung der Ausbildungsordnungen und ihre rasche An-

passung an die Entwicklungen der beruflichen Anforderungsprofile ebenso wie eine zeitlich flexible Organisation des Berufsschulunterrichts und eine Zurückhaltung bei den Ausbildungsvergütungen (Vergleiche Jahresgutachten 1997/98 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Bundesrat-Drucksache 915/97 vom 18. November 1997, Nummer 367, S. 208).

Die Position des Sachverständigenrates steht im Einklang mit dem „Reformprojekt Berufliche Bildung" sowie mit allen weiteren Maßnahmen, die die Bundesregierung zur kurz-, mittel- und langfristigen Stärkung der Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft in den letzten beiden Jahren umgesetzt und eingeleitet hat. Der deutliche Aufwuchs bei den neuen Ausbildungsverträgen im Jahr 1997 ist eine Bestätigung des von der Bundesregierung eingeschlagenen Weges.

VI. Zu europapolitischen Aspekten:

26. Welche Vorteile bietet die weiter fortschreitende EU-Integration für das deutsche Handwerk?

Das Handwerk ist vorrangig regional ausgerichtet. Obwohl seine Absatz- und Beschaffungsmärkte sich im wesentlichen im Inland befinden, wird das Handwerk von den positiven Impulsen profitieren, die sich aus der Integration des Binnenmarktes auf den privaten Verbrauch, die Bauwirtschaft und der Ausrüstungsinvestitionen ergeben. Solche Handwerkszweige, die in stärkerem Maße exportieren, werden auch am verstärkten grenzüberschreitenden Warenaustausch zwischen den europäischen Ländern partizipieren. Allerdings ist darauf zu verweisen, daß dies nur eine relativ kleine Zahl von Handwerken betrifft, die relativ geringe Teile des Umsatzes der gesamten deutschen Handwerkswirtschaft auf sich vereinen.

Erst die Einführung des Euro wird die Vorteilhaftigkeit des Europäischen Binnenmarktes voll zur Geltung bringen. Durch den Wegfall von Wechselkursschwankungen und notwendigen Kurssicherungsgeschäften, die grenzüberschreitende Aktivitäten bislang mit Risiken und Kosten belasten, entfällt eine wesentliche Hemmschwelle für Auslandsaktivitäten kleiner und mittlerer Betriebe. Zudem führt der Euro zu höherer Preis- und Kostentransparenz auf der Absatz- und Beschaffungsseite. Dadurch werden die Wettbewerbsvorteile der europäischen Regionen deutlicher als bislang aufgezeigt und für alle nutzbar.

Das weitere Zusammenwachsen Europas mit der Integration mehrerer mittel- und osteuropäischer Staaten läßt einen riesigen Markt entstehen, der die Absatz- und Beschaffungsmöglichkeiten erweitert. Dabei werden die Vorteile für die deutschen Handwerksbetriebe vor allem auf der Beschaffungsseite liegen, wo sie aus einem europaweiten Angebot ungehindert auswählen können und damit entweder Qualitäts- oder Kostenvorteile im Einkauf realisieren können. Zudem haben sie stärker als bislang die Möglichkeit, ihr eigenes Angebot durch die Nutzung neuer Produkte und Dienstleistungen aus dem europäischen Ausland zu verbessern. Aber auch die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Leistungserstellung steigen. Vor allem in den zahlreichen Grenzregionen Deutschlands ist damit zu rechnen, daß sich die grenzüberschreitenden Aktivitäten der Betriebe ausweiten werden. So besteht in den zu integrierenden MOE nach wie vor ein hoher Bedarf an Neubau-, Sanierungs- und Infrastrukturmaßnahmen, an dem deutsche Handwerksbetriebe partizipieren können. Dies legt auch eine zunehmende Anzahl grenzüberschreitender Kooperationen deutscher Handwerksbetriebe mit ausländischen Partnern nahe.

Schließlich wird aber auch der große Teil der deutschen Handwerksbetriebe, der der Industrie zuliefert, von der weiteren Intensivierung des Waren- und Dienstleistungsaustauschs innerhalb Europas profitieren.

Die größten Vorteile aus der fortschreitenden europäischen Integration werden sich für Handwerksbetriebe ergeben, die mit einem qualitativ hochwertigen und spezialisierten Produkt- und Dienstleistungsangebot deutliche Wettbewerbsvorteile gegenüber ihren europäischen Konkurrenten aufweisen.

27. Mit welchen Auswirkungen auf das Handwerk ist bei Realisierung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zu rechnen?

    Welche Umstellungsvariante (kurze oder mittlere Übergangszeit oder „big bang") wäre für Handwerksbetriebe vorteilhaft?

    Welche Umstellungskosten würden sich daraus ergeben, und welche Möglichkeiten gibt es, diese zu minimieren?

Auch auf die Betriebe des Handwerks kommen kurzfristig Umstellungsprobleme und -kosten zu. Den Handwerksunternehmen kommen die in der Antwort 26 beschriebenen Vorteile der Währungsunion ebenfalls zugute. Allerdings sind die Erleichterungen im Auslandsgeschäft durch den Euro, wie z. B. der Wegfall der Kurssicherungskosten, der Transaktionskosten bei Fremdwährungen und die Vorteile der Fakturierung in Euro für die überwiegend regional und lokal tätigen Handwerksbetriebe nur von geringer Bedeutung. Weitere Vorteile für das Handwerk durch den Euro ergeben sich aus der allgemeinen Verbesserung der Wachstumsgrundlagen in Europa sowie einer Reorganisation der betrieblichen Abläufe, der Anpassung an den technischen Fortschritt, beim Einkauf, aber auch beim Absatz, soweit er in das Ausland geht.

Unter der Annahme, daß die Umstellungskosten im wesentlichen aus den Ausgaben für die externe Beratung, für Schulung der Mitarbeiter, für die neue Preisauszeichnung, eine notwendige Anpassung der EDV-Ausstattung einschließlich des Ankaufs Euro-fähiger Software sowie im Druck von Formularsätzen, Briefpapier und Werbebroschüren bestehen, schätzt die Hand-

werksorganisation die Umstellungskosten auf 20 000 bis 50 000 DM pro Betrieb, im Mittel auf 30 000 DM, wobei die Bandbreite der entstehenden Kosten pro Betrieb bei den verschiedenen Gewerken sehr unterschiedlich ausfallen kann. Dieser Schätzung liegt die Annahme eines sog. Big Bang zum 1. Januar 2002 zugrunde. Sollte allerdings eine, ob kurze oder mittlere, Übergangszeit festgeschrieben werden, so würden sich bei den Handwerksbetrieben mit Ladengeschäft (rd. ein Drittel aller Handwerksbetriebe) die Umstellungskosten deutlich erhöhen. Grundsätzlich ist dabei zu betonen, daß die Umstellungskosten einmalig anfallen, während die mit der Einführung des Euro verbundenen Vorteile dauerhaft sind.

Um die aus einem Parallelumlauf gesetzlicher Zahlungsmittel auch für das Handwerk entstehenden Kosten zu vermeiden, strebt die Bundesregierung eine „modifizierte Stichtagsregelung" an. Danach sollen die auf DM lautenden Banknoten und Münzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Einführung des Euro-Bargeldes verlieren. Zugleich sollen jedoch Übergangsregeln eine befristete Verwendung von DM-Bargeld ermöglichen. Die Bundesregierung führt Gespräche u. a. mit dem Handel, wozu auch Handwerksbetriebe mit Ladengeschäft gehören, über den Umfang und den Zeitraum der Annahmebereitschaft begrenzter DM-Beträge. Um die Kosten für die Unternehmen auf das Notwendige zu begrenzen, strebt die Bundesregierung eine allseits akzeptable freiwillige Lösung auf der Basis der Selbstverpflichtungen der Verbände und der Reaktionen der Verbraucherseite an, die ein hohes Maß an Preistransparenz für den Verbraucher und seine allmähliche Gewöhnung an den neuen Wertmaßstab gewährleistet.

Die modifizierte Stichtagsregelung entspricht der Forderung des Zentralverbands des Deutschen Handwerks; der ZDH lehnt eine gesetzliche Pflicht zur doppelten Preisangabe ab, hat aber für seine Mitgliedsunternehmen wie die anderen Verbände die Bereitschaft erklärt, den Verbrauchern die notwendigen Informationen zur Gewährleistung der Preistransparenz zur Verfügung zu stellen.

28. Sind darüber hinaus Auswirkungen der Währungsunion auf Wettbewerbsbedingungen und damit auf die Arbeitsmarkt- und Ausbildungssituation im Handwerk zu erwarten?

Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion stellt auch für das Handwerk einen wichtigen Schritt zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes und seiner Vorteile dar. Die Einführung des Euro wird den Wettbewerb innerhalb Europas intensivieren und auch den vorrangig regional orientierten Handwerksbetrieben neue Chancen öffnen. Diese beziehen sich nicht nur auf die erweiterten und leichteren Beschaffungsmöglichkeiten, sondern auch auf die größeren Entwicklungsmöglichkeiten der bislang stark regional orientierten Handwerksbetriebe im europäischen Binnenmarkt.

Die Handwerksbetriebe müssen sich aber auch auf die mit der Währungsumstellung verbundene Preistransparenz sowie auf die absehbare Wettbewerbsintensivierung einstellen.

Die beschriebenen neuen Rahmenbedingungen können in der Folgezeit auch auf die Ausbildungssituation in den betroffenen Gewerbegruppen des Handwerks ausstrahlen und auch zu höheren Anforderungen an ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsniveau führen.

VII. Zur Sozialpolitik:

29. Welche Maßnahmen zur Reduzierung der Kostenbelastung für kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik hat die Bundesregierung in den letzten Jahren, insbesondere im Programm für Wachstum und Beschäftigung, ergriffen?

Die Bundesregierung hat zur Umsetzung des Bündnisses für Arbeit am 30. Januar 1996 das „50-Punkte-Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze" auf den Weg gebracht, das durch das am 25. April 1996 beschlossene „Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung" konkretisiert und fortentwickelt wurde. Mittlerweile sind beide Programme weitgehend umgesetzt.

In den Bereichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung und im Arbeitsrecht sind mit den Programmen die Weichen zur Begrenzung der Lohnnebenkosten, zur Senkung der Staatsquote und zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte sowie zur Flexibilisierung des Arbeitsmarktes gestellt worden.

Im Rahmen des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung u. a.

- die Anhebung der Altersgrenzen für die vorgezogenen Altersrenten bereits für das Jahr 2000 beschlossen;
- das Versicherungsprinzip durch größere Beitragsbezogenheit der Rente, z. B. durch eine geringere Berücksichtigung von Ausbildungszeiten, gestärkt;
- Ausgaben bei Kuren begrenzt.

Mit dem Rentenreformgesetz 1999 wird zudem u. a. durch Einführung eines Demographiefaktors in die Rentenanpassungsformel das Rentenniveau schrittweise abgesenkt, durch eine Reform der Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten eine sachgerechte Risikozuordnung zwischen den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung erreicht und die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung verbessert.

Weiterhin wurde mit dem Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung das Arbeitsförderungsrecht grundlegend reformiert, der Kündigungsschutz kalku-

lierbarer gemacht und die gesetzlichen Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall verändert.

Die genannten Maßnahmen stellen wesentliche Weichenstellungen zur Reduktion der Lohnnebenkosten dar, die für alle Unternehmen, unabhängig von der Unternehmensgröße, von Bedeutung sind.

Kleinen und mittleren Unternehmen kommt zudem speziell zugute, daß der Schwellenwert, bis zu dem Betriebe nicht dem Kündigungsschutzgesetz unterliegen, von fünf Arbeitnehmern auf zehn Arbeitnehmer angehoben wurde. Für diejenigen Arbeitnehmer in Betrieben mit sechs bis zehn Beschäftigten, die dadurch ihren bisherigen Kündigungsschutz verlieren, gibt es eine dreijährige Übergangsfrist. Solange unterliegen sie weiter dem Kündigungsschutzgesetz. Bei der Berechnung der für die Geltung des Kündigungsschutzgesetzes maßgeblichen Beschäftigtenzahl werden Teilzeitbeschäftigte anteilig entsprechend ihrer Arbeitszeit berücksichtigt.

30. Welche Rolle spielen die sog. „geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse" im Handwerk?

Empirische Daten über Umfang und Strukturen der geringfügigen Beschäftigung lassen sich z. B. aus der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in den Jahren 1987, 1992 und 1997 in Auftrag gegebenen Untersuchung „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung" entnehmen. Auftragnehmer war jeweils das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG), Köln. Die Erhebung stellt auf die Ermittlung der Zahl geringfügig beschäftigter Personen und nicht auf die Zahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Beschäftigungsverhältnisse ab.

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten im Handwerk ergibt sich aus der Tabelle 8. Der Anteil der geringfügig Beschäftigten an der Gesamtbeschäftigung kann nicht präzise bestimmt werden, da aktuelles Zahlenmaterial für beschäftigte Arbeitnehmer im Handwerk nicht vorliegt (vgl. Antwort zu Frage 2).

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden von den Handwerksbetrieben vor allem für den Ausgleich von Nachfragespitzen und allgemein zur Flexibilitätssteigerung eingesetzt. Da viele Handwerksbetriebe von saisonalen Schwankungen im Auslastungsgrad betroffen sind, ist diese Spitzenausgleichsfunktion notwendig, um die Nachfrage abdecken zu können. Durch die Nutzung von Teilzeitarbeitskräften mit einer geringen Anzahl von Arbeitsstunden wird die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht verdrängt.

Tabelle 8
Geringfügig Beschäftigte im Handwerk 1997
(in 1 000)

Branche	alte Länder			neue Länder			Deutschland		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Sozialversicherungsfrei Beschäftigte									
Bauhandwerk	82	61	21	33	23	9	115	84	30
prod. Handwerk	155	86	69	29	23	6	184	109	75
Dienstl. Handwerk	163	45	119	21	15	6	185	60	125
Geringfügig Nebentätige									
Bauhandwerk	45	34	12	17	17	–	62	50	12
prod. Handwerk	62	56	6	4	2	3	66	58	8
Dienstl. Handwerk	78	48	30	3	–	3	81	48	33
Geringfügig Beschäftigte insgesamt									
Bauhandwerk	127	95	33	49	40	9	177	135	42
prod. Handwerk	217	142	74	33	24	9	250	167	83
Dienstl. Handwerk	241	92	149	24	15	9	266	108	158

Quelle: ISG-Untersuchung 1997.

31. Welche Regelungen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten der EU, um durch Schwellenwerte für mittelständische Unternehmen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie im Arbeitsförderungs- und Arbeitsschutzrecht einen Schutz vor Überforderung der Betriebe sicherzustellen?

Im Sozialversicherungsrecht geht es um den sozialrechtlichen Schutz des einzelnen Arbeitnehmers. Für die Gewährleistung dieses Schutzes spielt die Größe des Unternehmens, in dem der Arbeitnehmer arbeitet, keine Rolle. Daher gibt es im deutschen Sozialversicherungsrecht keine Schwellenwerte für mittelständische Unternehmen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Sozialversicherungssysteme der übrigen Mitgliedstaaten der EU. Nach dem von der EU herausgegebenen gegenseitigen Informationssystem zur sozialen Sicherheit in der EU (MISSOC) gibt es jedoch eine Ausnahme:

In Belgien zahlen Arbeitgeber mit mindestens 10 Beschäftigten einen Sonderbeitrag an die Sozialversicherung in Höhe von 1,69 % der Lohnsumme.

Im Arbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht gibt es eine Vielzahl von Schwellenwerten (s. Tabelle). Informationen über diesbezügliche Regelungen in den anderen Mitgliedstaaten der EU liegen nicht vor.

Für Betriebe bis 500 Beschäftigte gibt es folgende Schwellenwerte:

Betriebsgröße (Beschäftigtenzahl)	Gesetzliche Grundlage/ erfaßter Beschäftigtenkreis	Belastungswirkung/ Konsequenzen
Betriebsverfassungsgesetz 1972		
1. Errichtung betriebsverfassungsrechtlicher Funktionsträger und ihre Größe (Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung)		
Betriebsrat		
5 bis 20	§§ 1, 5 Abs. 1, 6, 9 BetrVG/ Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten	ein Betriebsratsmitglied
21 bis 50	dto.	3 BR-Mitglieder
51 bis 150	dto.	5 BR-Mitglieder
151 bis 300	dto.	7 BR-Mitglieder
301 bis 600	dto.	9 BR-Mitglieder
Jugend- und Auszubildendenvertretung		
5 bis 20	§§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 1 BetrVG/ Jugendliche AN unter 18 Jahren sowie zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte unter 25 Jahren	ein Jugend- und Auszubildendenvertreter
21 bis mehr als 1000	dto.	Berechnungsstaffel bis zu max. 13 Vertretern
2. AN-Grenzzahlen für bestimmte Organisationsrechte des BR		
Betriebsausschuß		
9 bis 15 BR-Mitglieder (= 301- 2000 AN)	§ 27 Abs. 1 BetrVG/ Betriebsratsmitglieder	BR-Vorsitzende und Stellvertreter sowie – 3 weitere Mitglieder
Freistellungen		
300 bis 600	§ 38 Abs. 1 BetrVG/ Betriebsratsmitglieder	ein BR-Mitglied
Wirtschaftsausschuß		
ab mehr als 100 AN/Unternehmen	§§ 106 ff. BetrVG Beschäftigte des Unternehmens	mind. 3 bis höchstens 7 Mitglieder
3. AN-Grenzzahlen für bestimmte Beteiligungsrechte des BR		
ab 21 wahlberechtigten AN	§§ 99 ff. BetrVG wahlberechtigte AN eines Betriebes (§ 7 BetrVG)	Mitbestimmung des BR bei personellen Einzelmaßnahmen
ab 21 wahlberechtigten AN	§§ 111 ff. BetrVG wahlberechtigte AN eines Betriebes	Beteiligungsrechte bei Betriebsänderungen; Unterrichtung, Beratung, Versuch eines Interessenausgleichs, Sozialplan
20 bis 60 61 bis 250 251 bis 500	§ 112 a BetrVG regelmäßig beschäftigte AN	Erzwingbarkeit eines Sozialplanes durch Entscheidung der Einigungsstelle

4. Berücksichtigung des zahlenmäßigen Verhältnisses der Gruppen (Arbeiter/Angestellte) und Minderheitenschutz		
ab 3 BR-Mitglieder = ab 21 AN	§ 10 Abs. 1 BetrVG/ Betriebsratsmitglieder	Anspruch auf verhältnismäßige Vertretung einer Gruppe
ab 50 Gruppenangehörigen der Minderheitsgruppe	§ 10 Abs. 2 BetrVG/Angehörige einer Gruppe	Gestaffelte Mindestzahl der Vertreter der Minderheitengruppe von 1 bis max. 9 Vertretern
5. Grenzwerte in Form von Hundertsätzen und dergleichen		
1/20 der wahlberechtigten Gruppenangehörigen	§ 14 Abs. 6 BetrVG	Erforderliche Stützunterschriften für Wahlvorschläge
1/4 der wahlberechtigten AN	§ 23 Abs. 1 BetrVG	Antrag auf Ausschluß eines BR-Mitgliedes oder Auflösung des BR
Mehrheit der anwesenden AN	§ 17 BetrVG	Wahl des Wahlvorstands auf Betriebsversammlung
mehr als die Hälfte der beschäftigten AN	§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG (drastische Steigerung oder Verringerung der Belegschaftsgröße)	Neuwahl des Betriebsrats
Kündigungsschutzgesetz mehr als 10 AN	**Kündigungsschutzgesetz** § 23 KSchG	**Kündigungsschutzgesetz** Geltung des KSchG (Kündigung durch AG nur aus personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Gründen wirksam) Unterhalb des Schwellenwertes keine Geltung des KSchG (Kündigungsfreiheit des AG)
Kündigungsfristen – § 622 BGB mehr als 20 AN	**Kündigungsfristen – § 622 BGB** § 622 Abs. 5 Nr. 2 BGB	**Kündigungsfristen – § 622 BGB** Geltung der Grundkündigungsfristen von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats (unterhalb des Schwellenwertes kann einzelvertraglich eine vierwöchige Frist ohne Termin vereinbart werden)
Lohnfortzahlungsgesetz Arbeitgeber, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als 20 AN beschäftigen	**Lohnfortzahlungsgesetz** § 10 LFZG	**Lohnfortzahlungsgesetz** Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber (Kleinbetriebe) im Falle der Lohnfortzahlung, für Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld und für bei Beschäftigungsverboten gezahltes Arbeitsentgelt sowie der Arbeitgebersozialbeiträge; Erstattung von 80 %
Arbeitssicherheitsgesetz in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschriften im Schnitt ab 30 AN	**Arbeitssicherheitsgesetz in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschriften** VBG 122 VBG 123	**Arbeitssicherheitsgesetz in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschriften** Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Bestellung von Betriebsärzten
Arbeitsstättenverordnung mehr als 10 AN mehr als 5 AN verschiedenen Geschlechts	**Arbeitsstättenverordnung** § 29 § 37	**Arbeitsstättenverordnung** Pausenräume Sollvorschrift für Toilettenräume
Arbeitsplatzschutzgesetz 5 oder weniger AN	**Arbeitsplatzschutzgesetz** § 2 Abs. 3 Satz 2 ArbPlSchG	**Arbeitsplatzschutzgesetz** Zulässigkeit/Unzulässigkeit der Kündigung wegen Einberufung zum Wehrdienst

Die mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz zum 1. April 1997 aufgehobene Regelung über die Erstattungspflicht des Arbeitgebers für das Arbeitslosengeld an langjährig beschäftigte, ältere Arbeitnehmer ist nach Übergangsregelungen noch bis Anfang April 1999 anwendbar. Bis zum Auslaufen der Regelung sind auch weiterhin Arbeitgeber mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern von der Erstattungspflicht freigestellt. Betriebe mit 21 bis 40 Arbeitnehmern werden zu zwei Dritteln, Betriebe mit 41 bis 60 Arbeitnehmern zu einem Drittel von der Erstattungspflicht befreit, wenn nicht bereits ein anderer Tatbestand zum Nichteintritt oder Wegfall der Erstattungspflicht führt.

Wer gewerbsmäßig Arbeitnehmerüberlassung betreiben will, bedarf einer kostenpflichtigen Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit. Seit 30. Dezember 1989 reichte für Arbeitgeber desselben Wirtschaftszweiges mit weniger als 20 Beschäftigten, die im selben oder mittelbar angrenzenden Handwerkskammerbezirk untereinander Arbeitnehmer überließen, statt der Erlaubnis eine schriftliche Anzeige beim Landesarbeitsamt aus. Mit Wirkung vom 1. April 1997 hat das Arbeitsförderungs-Reformgesetz den Schwellenwert auf Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten erhöht, wenn die Arbeitgeber zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen an einen anderen Arbeitgeber einen Arbeitnehmer bis zur Dauer von 12 Monaten überlassen.

Gemäß § 5 Schwerbehindertengesetz sind Arbeitgeber, die über mindestens 16 Arbeitsplätze im Sinne des Schwerbehindertengesetzes verfügen, verpflichtet, auf wenigstens 6 % der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen. Der Gesetzgeber ging bei der Festsetzung dieses Schwellenwertes davon aus, daß jeder Arbeitgeber, der über mindestens 16 „Arbeitsplätze" verfügt, in der Lage ist, Schwerbehinderte im Umfang des vorgeschriebenen Mindestprozentsatzes zu beschäftigen. Arbeitgeber mit einer kleineren Betriebsgröße sollten dagegen wegen der geringen oder fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten von der Verpflichtung ausgenommen werden.

Ferner sind gemäß § 24 Schwerbehindertengesetz in Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, ein Vertrauensmann oder eine Vertrauensfrau sowie ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin (Schwerbehindertenvertretung) zu wählen.

In folgenden übrigen Mitgliedstaaten der EU existieren ebenfalls Regelungen über eine Beschäftigungspflicht Behinderter (wobei berücksichtigt werden muß, daß der Behindertenbegriff nicht in allen Mitgliedstaaten deckungsgleich ist):

Staat	Geltungsbereich	ab ... Arbeitsplätze	Pflichtquote
Belgien	privater und öffentlicher Sektor	20	–
Frankreich	privater und öffentlicher Sektor	20	6 %
Griechenland	privater und öffentlicher Sektor	50	3 %
Großbritannien	privater und öffentlicher Sektor	20	3 %
Irland	nur im öffentlichen Dienst	–	3 %
Italien	privater und öffentlicher Sektor	25/50	1 bzw. 2 %
Luxemburg	privater und öffentlicher Sektor	50	2 %
Niederlande	privater und öffentlicher Sektor	–	3 bis 7 %
Portugal	privater und öffentlicher Sektor	10/20	–
Spanien	privater und öffentlicher Sektor	50	2 %

In Dänemark besteht auf ministerielle Anordnung hin insbesondere im öffentlichen Sektor eine Beschäftigungspflicht; für die zuletzt beigetretenen Mitgliedstaaten Finnland, Österreich und Schweden liegen z. Z. noch keine Angaben vor.

VIII. Bürokratiebelastung des Handwerks:

32. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Senkung der Bürokratiebelastung für Unternehmen des Handwerks ergriffen?

Die Bundesregierung hat veranlaßt, allen wichtigen Gesetzesvorhaben eine aussagekräftige Schätzung der Folgekosten beizufügen. Mitte 1996 ist zu diesem Zweck die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien geändert worden. Die Gesetzesfolgenabschätzung soll sich nicht nur mit den Mehrkosten für die öffentlichen Hände, sondern auch mit den Kosten für die Wirtschaft – neben Bürokratiebelastungen auch sonstigen Folgekosten – auseinandersetzen. Die fachliche Verantwortung für die Richtigkeit der ermittelten Folgekosten liegt bei den zuständigen Ressortministern. Der Sachverständigenrat „Schlanker Staat" hat in seinem Abschlußbericht die bisherigen Aktivitäten der Bundesregierung begrüßt und sie ermuntert, den eingeschlagenen Weg konsequent weiter zu verfolgen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des 3. Statistikbereinigungsgesetzes die Zahl der vierteljährlich berichtspflichtigen Handwerksunternehmen um 5 000 (um rd. 9 %) reduziert. Zudem ist die Erhebung der handwerklichen Nebenbetriebe nichthandwerklicher Unternehmen im Zusammenhang mit Handwerkszählungen gestrichen worden. Beide Maßnahmen tragen zur Entlastung des Handwerks von statistischen Berichtspflichten bei.

33. Wie hoch ist die Durchschnittsbelastung eines Handwerksbetriebes aufgrund bürokratischer Hilfsdienste in DM, und wie hoch im Vergleich ist die Durchschnittsbelastung eines Großunternehmens?

In den Unternehmen – auch des Handwerks – wird vielfach über eine zu hohe Belastung durch administrative Hilfsdienste geklagt. Hierunter werden Anzeige- und Meldepflichten, Meß- und Aufzeichnungsvorschriften, Mitführungspflichten, Aufbewahrungspflichten, Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie Nachweispflichten verstanden. Die Erfassung des Aufwandes für diese administrativen Hilfsdienste hängt in starkem Maße davon ab, welche Informations- und Auskunftsdienste den administrativen Mitwirkungspflichten zugerechnet werden. Die Höhe der Bürokratiekostenbelastung läßt sich daher nicht genau erfassen sondern nur schätzen. Unstrittig ist jedoch, daß die Kosten für administrative Hilfsdienste für die Unternehmen ein erhebliches Ausmaß angenommen haben und daß diese für kleine und mittlere Unternehmen, bezogen auf die Beschäftigten, deutlich höher sind als für große.

Eine neuere Untersuchung des Instituts für Mittelstandsforschung in Bonn aus dem Jahre 1995 kommt zu dem Ergebnis, daß Großunternehmen (mit 500 und mehr Beschäftigten) ca. 4 160 und Kleinstunternehmen (mit bis zu 9 Beschäftigten) ca. 243 Stunden pro Jahr für administrative Hilfsdienste aufbringen müssen. Die durchschnittlichen Gesamtkosten für administrative Hilfsdienste betrugen je Beschäftigten in der Industrie 2 004 DM, im Handel 4 912 DM, bei Dienstleistungsunternehmen 5 323 DM und im Handwerk 2 140 DM.

34. Welche weiteren Maßnahmen zur Reduzierung der Bürokratiebelastung, speziell für kleine und mittlere Unternehmen, hält die Bundesregierung für geeignet?

Die Entlastung der Unternehmen von administrativen Hilfsdiensten ist eine ständige Aufgabe.

Ein Beispiel ist die Entlastung der Unternehmen von laufenden statistischen Berichtspflichten. Hier soll künftig im Bereich der Wirtschaftsstatistik noch stärker als bisher auf Verwaltungsdaten zurückgegriffen werden. Dies gilt z. B. für Angaben über Umsätze, Einkünfte, Beschäftigte, Löhne und Gehälter, die die Unternehmen bereits den Finanzbehörden und den Trägern der Sozialversicherung melden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, in dem die Möglichkeiten und Grenzen einer stärkeren Nutzung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistik systematisch untersucht werden sollen.

Dieser Forschungsauftrag soll bis Ende August 1998 abgeschlossen werden.

Parallel dazu untersucht das Statistische Bundesamt Möglichkeiten der Entlastung der Wirtschaft durch verstärkten Rückgriff auf Verwaltungsdaten.

Vorsorglich ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Realisierung eines solchen Konzepts im Hinblick auf die Sensibilität bestimmter Daten von der Lösung verschiedener datenschutzrechtlicher Fragen abhängig sein wird. Weitere Voraussetzung wäre die Bereitschaft der datenverwaltenden Länderbehörden zur Zusammenarbeit.

35. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung einer „Mittelstandswirkungsklausel", ähnlich dem „fiche d'impact" bei europäischen Rechtsetzungsakten, als Möglichkeit, um die Bürokratiebelastung weitgehend zu verhindern?

Auf die Antwort zu Frage 32 wird Bezug genommen.

Die Bundesregierung strebt eine weitere Verbesserung der Aussagekraft der Gesetzesfolgenabschätzung an. Darin sollen die Folgewirkungen europäischer Rechtsakte einbezogen werden. Die EU-Kommission verstärkt in jüngster Zeit ebenfalls ihre Anstrengungen, im Bereich des Gemeinschaftsrechts unerwünschte Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte und die Wirtschaft durch eine effizientere Gesetzesfolgenabschätzung von vornherein zu vermeiden. Neue Gesetzesvorhaben der EU sollen ebenfalls nur nach Prüfung ihrer Auswirkungen auf Unternehmen verabschiedet werden. Der fiche d'impact, die EU-Prüfliste für Gesetzesvorhaben, wird neu gestaltet. Das besondere Schwergewicht in Richtung mittelständischer Unternehmen bleibt erhalten, daneben sollen aber auch die Belange der Industrie ausreichend Berücksichtigung finden. England, Österreich und Deutschland haben sich verständigt, während ihrer Präsidentschaften 1998 und 1999 diesem Vorhaben einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die von ihr eingeleitete Gesetzesfolgenabschätzung die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen umfassend berücksichtigt.

IX. *Zur Situation des Handwerks in den neuen Bundesländern:*

36. Wie hat sich das Handwerk in den neuen Ländern seit der deutschen Einigung entwickelt (Stand: 1990 bis heute, Zahl der Existenzgründungen, Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze)?

In den neuen Bundesländern hat das Handwerk von Anfang an eine Vorreiterrolle beim Aufbau leistungs- und wettbewerbsfähiger mittelständischer Strukturen sowie bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen übernommen.

In den sieben Jahren seit der deutschen Vereinigung ist die Zahl der selbständigen Handwerksunternehmen

von knapp 80 000 auf rd. 111 000 gestiegen. Die Zahl der Beschäftigten hat sich auf heute rd. 1,2 Millionen annähernd verdreifacht.

Das Handwerk ist heute ein maßgeblicher Stabilitätsfaktor im wirtschaftlichen Transformationsprozeß der neuen Bundesländer. Dabei hat sich die Entwicklung von Kleinbetrieben zu regional strukturbestimmenden mittelständischen Unternehmen zunehmend beschleunigt. Bemerkenswert ist auch die weitgehende Angleichung der betrieblichen und regionalen Strukturen zwischen den alten und den neuen Bundesländern. Mit der Handwerksdichte steht Sachsen nach Bayern und Baden-Württemberg an 3. Stelle.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Antwort zu den Fragen I. 1, 2 und II. 7 Bezug genommen.

37. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Förderung des Handwerks in den neuen Ländern ergriffen?

Die Bundesregierung hat unmittelbar nach der Wende schon vor der förmlichen Wiedervereinigung das Gebiet der damaligen DDR in ihr bewährtes mittelstandspolitisches Förderinstrumentarium einbezogen, wobei in der Regel die Konditionen besser waren als für Unternehmen in den alten Bundesländern.

Bereits das Investitionszulagengesetz 1996 sah eine Zulage von 5 % für das Handwerk vor, diese erhöhte sich bis zu einer Bemessungsgrundlage von 5 Mio. DM je Wirtschaftsjahr bei Handwerksbetrieben bis zu 250 Arbeitnehmern auf 10 %. Im Investitionszulagengesetz 1999 wird die erhöhte Förderung von 10 % für Handwerksunternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes bis 2001 fortgeschrieben; die Einschränkung bei der Bemessungsgrundlage und den Arbeitnehmern entfallen.

Zur Existenzgründung und Existenzsicherung sind dem Handwerk in den neuen Ländern seit 1991 aus dem ERP-Existenzgründungsprogramm sowie aus dem Eigenkapitalhilfeprogramm Kredite zu besonders günstigen Konditionen in Höhe von rd. 30 Mrd. DM zur Verfügung gestellt worden. Das Handwerk bildet mit einem Anteil von rd. 50 % den eindeutigen Schwerpunkt in der Mittelstandsförderung.

Für den Bau und die Ausstattung von Berufsbildungszentren sind weiterhin seit 1990 rd. 530 Mio. DM bereitgestellt worden. Zusammen mit den Hilfen der Länder und den Eigenbeträgen der Handwerksorganisation konnte ein Investitionsvolumen von mehr als 1 Mrd. DM realisiert werden.

Für die Beratung von Handwerksunternehmen in den neuen Ländern durch organisationseigene Berater und freie Unternehmensberater hat die Bundesregierung im Zeitraum 1991 bis 1997 93,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Informations- und Schulungsveranstaltungen sind im gleichen Zeitraum mit 35,9 Mio. DM gefördert worden.

Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 12, 14, 18, 19, 20, 22, Bezug genommen.

38. In welchem Umfang werden die vom Bund für die Industrieforschung in den neuen Bundesländern aufgelegten Födermaßnahmen vom Handwerk genutzt?

Die Bundesregierung unterstützt den Aufbau eines gesunden innovativen Mittelstandes auch über Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung. Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie dienen hierzu folgende, speziell für die neuen Länder entwickelten Fördermaßnahmen:

- FUTOUR – Förderung und Unterstützung technologieorientierter Unternehmensgründungen;
- FUEGO – Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaftsvorhaben (Ost), mit der besonders anspruchsvolle Vorhaben von Unternehmen in den neuen Ländern mit Forschungseinrichtungen gefördert werden.

Die Programme werden zwar rege von Unternehmensgründern und mittelständischen Industrieunternehmen wahrgenommen. Die Inanspruchnahme durch Handwerksunternehmen ist jedoch gering.

Im Rahmen der Personalförderung des BMWi-Programms zur „Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Bundesländern" werden die FuE-treibenden Handwerksbetriebe dabei unterstützt, ihre innerbetrieblichen FuE-Aktivitäten zu verstärken und ihre technische und wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit über Produkt- und Verfahrensinnovationen zu erhöhen. In den Jahren 1996 und 1997 waren ca. 11 % der Antragsteller Handwerksbetriebe. Sie erhielten Zuschüsse in Höhe von 4,4 Mio. DM (1996) und 4,6 Mio. DM (1997). Damit wurden rd. 900 FuE-Beschäftigte gefördert.

39. Wie hat sich der durch das AFG-Reformgesetz eingeführte Einstellungszuschuß gemäß § 249 h Arbeitsförderungsgesetz auf das Einstellungsverhalten der Betriebe ausgewirkt?

Im Januar 1998 wurden rd. 64 700 Arbeitnehmer in Maßnahmen mit produktivem Lohnkostenzuschuß-Ost für Wirtschaftsunternehmen gefördert. Hinzu kommen rd. 17 000 Bewilligungen für diese Maßnahmen im Laufe der Monate Januar und Februar 1998. Welcher Anteil der Fördermaßnahmen auf Handwerksbetriebe entfällt, ist statistisch nicht erfaßt. Nach Einschätzung der

Bundesanstalt für Arbeit dürfte sich der Anteil der Handwerksbetriebe, die eine Förderung wegen der zusätzlichen Einstellung arbeitsloser Arbeitnehmer erhalten, bei rd. 30 % bewegen. Inwieweit dieser Zuschuß das Einstellungsverhalten der Betriebe beeinflußt, kann letztlich nur durch Erfragen der Motive der Betriebe ermittelt werden. Über die Einstellungsmotive liegen keine Erkenntnisse vor. Wegen der insgesamt starken Zurückhaltung bei Einstellungen in den neuen Ländern kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Höhe der Förderung sowie die Möglichkeit, zunächst ein befristetes Arbeitsverhältnis abschließen zu können, nicht unbeträchtlich dazu beigetragen haben, Vorbehalte der Arbeitgeber hinsichtlich einer Personalausweitung überwinden zu helfen.

40. Wie schätzt die Bundesregierung die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Handwerks in den neuen Bundesländern ein?

Die Handwerksstrukturen der neuen Länder haben sich innerhalb eines Zeitraums von knapp fünf Jahren weitgehend an diejenigen der alten Länder angenähert. Dies läßt sich u. a. an den zwischen Handwerksunternehmen bzw. -beschäftigten und Einwohnern bestehenden Relationen nachweisen. Auf 10 000 Einwohner entfielen 1994 in Westdeutschland 73,1 Handwerksunternehmen und in Ostdeutschland 71,5. Die Zahl der Handwerksbeschäftigten je 10 000 Einwohnern lag in den neuen Ländern (791) über derjenigen in den alten Ländern (736). Erhebliche Diskrepanzen bestehen allerdings noch bez. der sektoralen Strukturen des Handwerks. Hinzuweisen ist hier vor allem auf die große Bedeutung der Bau- und der baunahen Handwerke für die ostdeutsche Handwerkswirtschaft. Abgesehen von diesem zentralen Strukturmerkmal bewegen sich die sektoralen Strukturunterschiede zwischen dem ost- und westdeutschen Handwerk längst in einer Spannweite, die auch zwischen den alten Ländern bzw. zwischen den neuen Ländern anzutreffen ist. Es wäre gänzlich verfehlt, völlig deckungsgleiche Strukturen zwischen dem ost- und westdeutschen Handwerk zu erwarten.

Der mittlerweile recht hohe Handwerksbesatz in den neuen Ländern ist als Indiz dafür zu werten, daß die Spielräume für ein deutlich über dem gesamtdeutschen Durchschnitt liegendes Wachstum des ostdeutschen Handwerks eng begrenzt sind. Dies schließt erhebliche Wachstumsspielräume für einzelne Handwerkszweige – so die mit zunehmender Industrieproduktion chancenreicheren Zulieferhandwerke – allerdings keineswegs aus. Mit dem Abflauen des Baubooms und dem niedrigen Wirtschaftswachstum in Ostdeutschland hat sich zugleich die gesamtwirtschaftliche Ausgangskonstellation für die Entwicklung des Handwerks grundlegend verändert. In den Jahren des Booms sind vor allem im Baubereich Überkapazitäten gewachsen, die sich angesicht der Entwicklung der Baunachfrage auf längere Sicht trotz des nach wie vor hohen Niveaus der Bautätigkeit nicht behaupten können. Der bereits eingetretene Restrukturierungsprozeß im ostdeutschen Bauhandwerk sollte vor diesem Hintergrund nicht dramatisiert werden. Vergleichbare Entwicklungen sind in den alten Ländern in den vergangenen Jahrzehnten im Zusammenhang mit den Auf- und Abschwüngen der Baunachfrage wiederholt eingetreten.

Im Jahre 1994 bestand noch ein deutlicher Produktivitätsabstand zwischen ost- und westdeutschem Handwerk. Der Umsatz je Beschäftigten lag in den neuen Ländern bei 86,7 % des im Handwerk der alten Länder erzielten Werts. In Ostdeutschland wurden 117 218 DM je Beschäftigten umgesetzt, in Westdeutschland dagegen 135 202 DM. Dieser Abstand relativiert sich beim Vergleich mit den zwischen den alten Ländern bestehenden Diskrepanzen in der Umsatzproduktivität. Der Umsatz je Beschäftigten lag z. B. im saarländischen Handwerk 1994 bei 86,9 % (123 828 DM) des entsprechenden Werts für Baden-Württemberg (142 518 DM). Die saarländische Umsatzproduktivität lag zugleich nur 5,6 % über der ostdeutschen. Es ist zu erwarten, daß sich die Arbeitsproduktivität im ostdeutschen Handwerk in den nächsten Jahren deutlich erhöhen wird. Die in der amtlichen Handwerksberichterstattung einzelner Länder ausgewiesenen jüngsten Beschäftigungsreduktionen, die deutlich über dem Rückgang des Realumsatzes liegen, zeigen, daß dieser Prozeß bereits im Gange ist. Im Unterschied zur Industrie hat sich im Handwerk der neuen Länder keine kritische Kluft zwischen Lohn- und Produktivitätsentwicklung entwickelt. Das im Handwerk bestehende Ost-West-Lohngefälle entspricht weitgehend dem realen Produktivitätsgefälle – mit leichten Nachteilen für die ostdeutschen Betriebe. Ohne die relativ verhaltene Lohnentwicklung im Handwerk wäre die Beschäftigungsexpansion der frühen neunziger Jahre nicht möglich gewesen.

Insgesamt sind die Entwicklungschancen des Handwerks der neuen Länder positiv zu bewerten. Freilich wird das Handwerk seinen in der Mitte der neunziger Jahre gehaltenen Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung kaum behaupten können, wenn die Entwicklung der auf einen überregionalen Absatz hin orientierten Industrie und der produktionsorientierten Dienstleistungen an Fahrt gewinnt.

41. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Verbesserung der Zahlungsmoral?

Die Bundesregierung beobachtet mit Sorge, daß gerade kleinere und mittlere Handwerksunternehmen durch zögerliches Zahlungsverhalten der Kunden in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet werden. Sie hat geprüft, mit welchen Maßnahmen die Zahlungsmoral verbessert werden könnte.

Aus schuldrechtlicher Sicht wurde überlegt, ob eine Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses (§ 288 BGB, § 352 HGB) eine Änderung der gesetzlichen Verzugs-

voraussetzungen (z.B. Verzicht auf Mahnungen in § 284 BGB) oder eine pauschalierte Berücksichtigung von erhöhten Bearbeitungsgebühren des Gläubigers als Verzugsschaden in Frage kommt.

Die Bundesregierung ist bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, daß es sich im wesentlichen um eher untergeordnete technische Erleichterungen handelt, die keine substantielle Verbesserung der Zahlungsmoral bewirken würden. Die Vorschläge gehen im Kern nicht über das geltende Recht hinaus. Schon nach der derzeitig geltenden Rechtslage erhält ein Gläubiger seinen Zinsschaden im Verzugsfalle in vollem Umfang ersetzt, wenn er einen solchen über den pauschalierten gesetzlichen Zinssatz hinaus nachweist, was in der Praxis meist keine Schwierigkeiten bereitet. Auch der Vorschlag eines besonders hohen allgemeinen „Verzugsstrafzinses" würde in seiner praktischen Auswirkung nicht wesentlich über das geltende Recht hinausführen, da schon jetzt die Vereinbarung von Vertragsstrafen grundsätzlich zulässig ist (§§ 339ff. BGB); der Gedanke des zivilrechtlichen Strafschadenersatzes ist dem deutschen Recht im übrigen fremd und in seinen Auswirkungen nicht zu übersehen. Das gleiche gilt für den Verzicht auf Mahnungen oder die Einführung von Bearbeitungspauschalen, die in den tatsächlich zu beachtenden Fällen bewußter Zahlungsverzögerung auch nicht weiterführen. Ferner ist aus bauhandwerklicher Sicht vorgeschlagen worden, § 648a BGB, der das Verlangen einer Sicherheitsleistung des Werkbestellers für den voraussichtlichen Vergütungsanspruch des Bauhandwerkers regelt, zu ändern, insbesondere Ausnahmen in Absatz 6 zu streichen. § 648a BGB dient jedoch nicht einer beschleunigten Zahlung, sondern der Insolvenzabsicherung des Bauhandwerks und ist schon aus diesem Grund als Instrument zur Steigerung der Zahlungsmoral eher ungeeignet.

Nach Auffassung der Bundesregierung werden die Möglichkeiten des geltenden Rechts vielfach nicht genutzt. Dies hat oft wirtschaftliche Gründe, denen mit Rechtsänderungen nicht begegnet werden kann. Sofern von bestehenden Möglichkeiten aus Gründen der Rücksichtnahme oder des Wettbewerbs in der Praxis nicht konsequent Gebrauch gemacht wird, können auch andere vertragsrechtliche Maßnahmen nicht zahlungsmoralfördernd wirken.

Die Bundesregierung hat immer wieder darauf verwiesen, daß eine verläßliche und gut funktionierende Justiz ein ganz wesentlicher Faktor zur Einflußnahme auf die Verbesserung der Zahlungsmoral ist. Entscheidend dabei ist auch, daß eine schnelle Verfahrensdurchführung gesichert wird. Durch eine bessere sachliche und personelle Ausstattung der Gerichte wäre es möglich, die Durchführung der Verfahren weiter zu beschleunigen. Angesichts der Haushaltslage des Bundes und der Länder wird dies allerdings nur durch Umstrukturierung und Umverteilung, und damit ohne zusätzlich höhere Kosten erreicht werden können. Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß dabei der Übernahme von modernen Verwaltungsformen in die Justizverwaltung und der modernen Gestaltung der täglichen Verwaltungsarbeit in allen Bereichen der Gerichte eine ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Die Schaffung der Voraussetzungen dafür bei den Gerichten, mit Ausnahme der obersten Gerichtshöfe, ist allerdings Ländersache. Die Bundesregierung unterstützt alle Bemühungen in den Ländern, die eine effektivere Rechtspflege und eine Beschleunigung des Rechtsschutzes herbeiführen.

Zu den Maßnahmen, die geeignet sind, sich positiv auf das Zahlungsverhalten auszuwirken, gehört auch, daß die Gläubiger „schneller" vollstreckbare Titel erlangen und die Vollstreckung betreiben können. Im Bundesministerium der Justiz wird deshalb z. Z. eine Reform des Zustellungsrechts der Zivilprozeßordnung erarbeitet. Anliegen dieser Reform ist es, die komplizierten und damit fehleranfälligen Zustellungstatbestände zu vereinfachen, sie den Lebensverhältnissen anzupassen und so auf eine Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens hinzuwirken.

Mit der am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Insolvenzordnung werden zahlreiche Maßnahmen wirksam, die ebenfalls geeignet sind, sich nachhaltig auf die Zahlungsmoral auszuwirken. Ein wesentliches Ziel der Insolvenzrechtsreform ist es, in weit mehr Fällen eine Verfahrenseröffnung zu erreichen als dies unter dem noch geltenden Recht möglich ist. Dies soll insbesondere durch folgende – beispielhaft genannte – Maßnahmen sichergestellt werden:

- Einführung eines neuen Eröffnungsgrundes der drohenden Zahlungsunfähigkeit (allerdings nur beim Schuldnerantrag);
- Ausschluß der Masseschulden bei der Beurteilung einer für die Eröffnung des Verfahrens ausreichenden Masse;
- Herabstufung oktroyierter Masseverbindlichkeiten in massearmen Verfahren;
- Verbilligung des Verfahrens durch die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachverwalters;
- Heranziehung der Gesellschafter und Organmitglieder von Gesellschaften für die Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens;
- Anreize für den Schuldner zur rechtzeitigen Antragstellung (Eigenverwaltung, Restschuldbefreiung).

Neben der Verbesserung der Verfahrensvorschriften hält es die Bundesregierung für wichtig, den durch Zahlungsverzug betroffenen Handwerksunternehmen Hilfen bei der Bewältigung kritischer Situationen anzubieten. Dazu gehört die bewährte Förderung der Unternehmensberatung durch das Bundesministerium für Wirtschaft, die das gesamte Spektrum der wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Probleme im Bereich der Unternehmensführung erfaßt und damit auch für Fragen der Liquiditätssicherung zur Ver-

fügung steht. Dazu gehören auch die KfW-Liquiditätshilfekredite, die um 2 Mrd. DM auf 3 Mrd. DM erhöht worden sind und die der langfristigen Finanzierung u. a. von vorübergehenden Liquiditätsengpässen dienen.

Für Unternehmen in den neuen Ländern hat die Deutsche Ausgleichsbank das Modell der runden Tische entwickelt. Sie eröffnen den Unternehmen die Möglichkeit, Fragen der Liquiditätssicherung mit Vertretern der Banken, der Kammern und den Beratern zu behandeln.

42. Welche Schritte sind geeignet, die Stabilität der in den neuen Bundesländern entstandenen Handwerksstrukturen zu erhöhen?

Das Handwerk in den neuen Ländern hat sich bezogen auf die Entwicklung der Arbeitsplätze im Zeitraum 1993 bis 1997 als stabil erwiesen. Insgesamt betrachtet sind die weiteren Entwicklungschancen des Handwerks in den neuen Ländern positiv zu bewerten. Allerdings wird das Handwerk seinen bisherigen Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung auf Dauer nicht halten können, da andere Wirtschaftszweige stärker expandieren. Notwendig ist eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Handwerk durch Deregulierung und Entbürokratisierung, Reformen bei der Besteuerung und Sozialversicherung. Die Bundesregierung wird durch ihre flankierenden Förderprogramme zur Weiterentwicklung der Strukturen im Handwerk der neuen Länder beitragen.

Bezüglich der einzelnen Maßnahmen der Bundesregierung wird auf die Antworten zu den Fragen 12 bis 20, 29, 32, 34 verwiesen.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333